Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zwei Kapitel aus einem Manuscripte über deutsche Angelegenheiten

Leipzig 1841

J.publ.g. 374 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559767-6

J. publ. G.
374
m

J. publ. G.   Register
374 m

J. publ. g. 374 m

Zwei Kapitel

aus einem Manuscripte

über

deutsche Angelegenheiten.

I.

Ueber den Beruf und die vornehmste Aufgabe deutscher Publicisten.

II.

Ueber den deutschen Adel und seine Reform in geschichtlicher, staatsrechtlicher, national-ökonomischer und politischer Beziehung, mit besonderer Hinweisung auf die neuesten Erscheinungen in Preußen.

Leipzig, 1841.
Verlag von Eduard Meißner.

1932

Erstes Kapitel.

I.

Ueber den Beruf und die vornehmste Aufgabe deutscher Publicisten.

Was einzelne erleuchtete Köpfe seit vielen Jahren den Regierungen und Völkern zugerufen haben, was als Hirngespinnst oder frommes Ideal verworfen: jetzt tritt es mächtig hervor und will sich Bahn machen an des hohen Geistes Hand. Es fällt bald über den Haufen, was nur aus Furcht, Leidenschaft, Parteisucht, Nachäffung und ausweichender List hervorgegangen, oder nur auf rein empirischen und zufälligen Berechnungen begründet ist. Die Regierungen können sich heutiges Tages bei neuen Staatseinrichtungen nicht mit einer politischen Finesse, einer diplomatischen Wendung behelfen, sondern achten auf den gewaltigen Geist der Zeit, der zum ernsten Suchen der Wahrheit auffordert. Begründet fest steht das Resultat der neuesten Zeitgeschichte: die Erkenntniß und das Bewußtsein des Staats in seinen Verhältnissen zu dem Monarchen und den Unterthanen. Dennoch sind die Interessen beider, des Monarchen und des Volks noch nicht in Eins zusammengeschmolzen, sondern

immer noch getrennt. Forschen wir nach der Ursache, so liegt sie offenbar darin, daß der Verwirklichung jener Erkenntniß vom Saate die Selbstsucht und der Irrthum zu sehr im Wege stehen, und viel zu wenig geschieht, um diese und alle hieraus entspringende Leidenschaften zu besiegen. Noch umhüllt ein unbestimmtes dunkles Gefühl die Meisten, Hohe und Niedere; sie erkennen es mehr oder weniger an, daß es vernunftgemäß und gut sei, was die reine Staatslehre enthält, aber sie halten es entweder nicht anwendbar für die Welt, oder sie entschuldigen sich mit ihrer Schwachheit, und doch sind die ächten Grundzüge des Staats einfach und klar, sie gehen aus dem Zusammenleben der Menschen so natürlich hervor, als leicht anwendlich sie sind, und können auch ohne viele Gelehrsamkeit das geistige Eigenthum eines Jeden werden. Dann sind auch Einige faul, mögen sich nicht in ihrer Ruhe stören lassen, schützen die Liebe zm Frieden vor; Andere fürchten die Aufdeckung geheimer Sünden und die Verstopfung der unlauteren Quellen ihrer Habsucht und Willkühr. Einige leben in der glücklichen Jugenderinnerung und preisen die Vorzeit als allein weise und gut, verschreien die Gegenwart als verderbt und verkehrt; Andere sind Sclaven der süßen Gewohnheit. Einige fürchten den Verlust an ihrem Eigenthume und an ihrer Ehre, und sind nicht bereit, etwas dem allgemeinen Besten zu opfern; Andere täuschen sich durch eingebildete Nachtheile für sich und den Staat und halten an dem Grundsatze, Alles bei dem Alten zu lassen, damit nicht die Störung ihnen

möglicherweise etwas raube. Einige machen sich ein religiöses Blendwerk und sehen die jetzigen Zeichen der Zeit für die Vorboten des jüngsten Gerichts an; Andere sind auf andere Weise kurzsichtiger Natur und beschränkten Verstandes, daß sie immer nur auf die nächsten Resultate, auf das, was sie mit ihrer Hand greifen können, sehen und sich auf die höhere Wirkung im Allgemeinen und für die Zukunft gar nicht verstehen. Fügen wir diejenigen hinzu, die, einer finsteren Macht verschrieben, die Wahrheit überhaupt verneinen, sodann die Unzähligen, welche noch ganz Sclaven der Materie sind und an der Scholle kleben, die nur immer den Wahlspruch zu realisiren suchen: gieb mir was du hast und nimm dafür meine Last. Gedenken wir noch derjenigen, welche mit der einfachen Wahrheit des Staats nicht zufrieden, entweder auf den Fittigen der Phantasie sich über die irdischen Verhältnisse erheben, Raum und Zeit nicht beachtend, einen himmlischen Staat hier auf Erden bilden wollen, oder von dem Qualm einer Afterphilosophie benebelt, mit den Mänteln, Röcken, Hauben, Kappen, Bandagen, Lumpen und Lappen aus der Garderobekammer ihres kleinen Gehirns die Idee der Wahrheit des Staats verkleiden und verstellen, daß sie zur ägyptischen Mumie werden würde, wenn nicht ihr inneres Feuer diese Verkappung bald verzehrte. Endlich gehören hierher jene Politiker, die zwar Einsicht genug haben, zu beurtheilen, was zu einer nachhaltigen Socialverbesserung gehört, die aber ohne Charakter und Gesinnung, sich selbst widersprechen, wenn ihnen

die Verhältnisse einen Maulkorb anlegen, und je nach dem Wetter englisch, russisch, französisch, holländisch, belgisch, katholisch, jüdisch, heidnisch, auch wohl gar nichts sind.

In dieser unendlich verschiedenen Gestaltung und Ausbildung des geistigen Princips im Menschen, und in der Gesinnungslosigkeit sonst wohl erleuchteter Köpfe, liegt die Schwierigkeit, die Wahrheit vom Staate zu verwirklichen.

Wie nun aber bei der Kirche Erkenntniß der Wahrheit Gottes und menschlicher Pflichten auf der einen, und Besiegung der Selbstsucht im Menschen durch Erweckung der edlen Selbstständigkeit in der allgemeinen Nächstenliebe und in der Einheit mit Allen und mit Gott auf der anderen Seite, der Innbegriff alles Strebens ist: so muß auch beim Staate die Verbreitung der Erkenntniß von der Wahrheit des Staats und der staatsbürgerlichen Pflichten das Eine, Besiegung der Selbstsucht in dem Staatsbürger durch Erweckung seiner bügerlichen Selbstständigkeit in der Liebe zu seinen Mitbürgern und in der Einheit mit denselben und mit dem ganzen Staate das Andere sein, worin die Wirksamkeit der durch die Vernunft geschehenen Offenbarung der Wahrheit vom Staate bestehen kann.

Ist man über diese Aufgabe einig, so kann auch der Beruf eines wohlgesinnten Publicisten kein anderer sein, als zur Lösung dieser Aufgabe das Seinige beizutragen und folglich dahin zu wirken: daß der Wirrwarr

der sich durchkreuzenden politischen Meinungen in der einfachen Wahrheit seine Vermittelung finde. Die erste Pflicht eines Publicisten ist: ehrlich und offen zu sagen, daß eine constituirte und mit Vorurtheilen und Rechten erzogene Gesellschaft wie die unsere, sich platterdings und verständigerweise, nicht idealisiren, materialisiren, münzen, wohl aber reell und zur Genüge verbessern lasse, wenn die wahrhafte Aufklärung, wenn die Intelligenz, wenn die Ueberredung an dieselbe ihre Hebel anlegt. Ist einmal der Unsinn unsrer modernen revolutionair-philosophischen Schriftsteller lächerlich gemacht, so wird die alte klassische Treue im Bunde mit einer ächt-geprägten Religiosität wieder allgemeiner werden. Der Glaube an das Palladium der Throne ist durch die chimärischen Doctrinen von Revolution, Stabilität, Positivität und Negativität so erschüttert worden, daß es für jeden Publicisten von rechter Einsicht und Gesinnung keine dringendere Obliegenheit gibt, als ohne Rückhalt im Interesse der Fürsten und Völker die einfache Wahrheit zu lehren: daß die Dynastien Garantien sind für das Wohl der Nationen und daß man, um vom Kaiser zu haben, was des Volkes, dem Kaiser geben müsse, was des Kaisers ist.

Liegt es doch in der Natur der Sache, daß der am höchsten Gestellte frei ist von den gewöhnlichen Leidenschaften, die konkurrirende Machthaber in Demokratien bewegen, folglich wird der Fürst als Mensch wie als

Regent, wenn er sich und seine Zeit versteht, die nützlichen öffentlichen Wünsche gern berücksichtigen. Blicken wir hin auf die Geschichte, sie zeigt, wie immer von edlen und gebildeten Fürsten, mehr Gutes und Großes, mehr Nationales und Humanes ausging, wie von den souverainen Massen, die sich weder zu bewegen noch zu bezähmen wissen, in blinden Fanatismus verfallen, und mehr Ungerechtigkeit und Grausamkeit begehen, denn alle Selbstbeherrscher jemals verübten.

Ist diese Wahrheit leider in unserer Zeit verdeutelt und oft sehr verkannt worden besonders von jenen Bewegungsmännern, die sich darin gefallen, Alles zu verdächtigen, was von den Thronen ausgeht, und entweder durch eine ungebundene Tadelsucht oder durch Verdrehungen oder durch frechen Witz Mißtrauen zu erwecken oder das Band der Liebe zwischen Fürst und Volk zu lösen suchen, so ist es um so größere Pflicht eines jeden rechtlichen Publicisten, die Aufmerksamkeit immer auf jene Wahrheit zu lenken, die auf den rechten Standpunkt hinweiset. Dieser ist die Betrachtung des ganzen Lebens der Menschen, welches uns überall Fehler und Gebrechen zeigt, die zwar abgethan und geheilt werden sollen, die aber nicht auf einmal schwinden, und oftmals auf einer anderen Stelle hervorbrechen, wenn sie auf der einen vertrieben sind. Darum ist auch Bescheidenheit die erste Pflicht dessen, der es wagt, über Maaßregeln der Regierungen zu urtheilen; er vergesse nicht den beschränkten Standpunkt des Individuums, auf welchem er sich befindet;

er bedenke, daß es höhere Combinationen gibt, die nur von einem allgemeinen Gesichtspunkte aus erkannt werden können, daß die Berücksichtigung des allgemeinen Wohls öfters nur aus der Zusammenhaltung verschiedener und unbekannter Verhältnisse entspringe, daß die höhere Gerechtigkeit oftmals, weil sie in ihrer Ausübung durch eine Ungerechtigkeit bedingt ist, ruhen und warten müsse; er erinnere sich, daß mancher ausgesprochene Grundsatz Jahrelanger Prüfungen und Dißcußionen der gescheidtesten Staatsmänner bedurft hat, eh' er in das Leben trat.

Leichter ist es zu tadeln, als Besser machen. Gründliche Besserung und Ablegung der Fehler wird nur durch Mäßigung und Ueberzeugung mittelst einfacher Darstellung der Wahrheit bewirkt. Aechte Publicisten wissen, wie Friedrich v. Raumer (Polens Untergang p. 11) sagt: „daß über wichtige Staatsangelegenheiten auch die rechtlichsten und unterrichtetsten Männer nicht gleicher Meinung sind.“ Der wahre Staatsmann thut immer das, was er für das Rechte hält. Darum sollte jeder Publicist stets der Aeußerung des Staatsministers Freiherrn von Stein eingedenk sein: „Wir armen kurzsichtigen Sterblichen, wie können wir daran denken, der Welt eine Richtung zu ihrem Wohl zu geben? Wie wenig vermögen wir überhaupt auszurichten! Gott ists, der Alles macht und entscheidet, die Verkettung, die Gewalt der Begebenheiten. Glauben Sie mir, der den großen Geschäften manchmal nahe gestanden hat, viel habe ich geirrt, manches gut gemacht, der Ausgang zeigte

es; das Einzige was man immer thun kann und immer thun muß, thun, was man für das Rechte hält. Wenn ich etwas nützliches ausgerichtet habe, so lag es darin, daß es immer ganz einfach war. Das Rechte giebt sich von selbst."

Nicht so partheiisch würde es um den deutschen Verfassungsstreit aussehen, hätten unsere Publicisten mit mehr Nachdruck und Redlichkeit jene Anforderungen zu bekämpfen gesucht, welche aus dem dunklen Schooße des Parteistrebens und der geweckten Leidenschaft emporstiegen. Unsere Verfassungswirren sind größtentheils aus dem Irrwahne derjenigen hervorgegangen, welche nur in fremden Mustern, in den irrthümlichen Theorien politischer Schwärmer das Heil auch der deutschen Nationen erblicken wollen.

Bei deutschen Verfassungsfragen müssen wir nothwendig ausgehen von der Existenz monarchischer Staaten, mit welchen die Einführung demokratischer Grundsätze und Formen unvereinbar ist, und bei welchen wir niemals das gemeinsame Band aus den Augen verlieren dürfen, welches die deutschen Staaten unter sich vereinigt, nämlich den deutschen Bund, der durch die Verfassung eines einzelnen Bundesstaates in seinen Rechten und Attributen nicht beschränkt werden darf. Den gerechten Anforderungen eines deutschen Volkes entspricht nur jene Verfassung, die eben so sehr auf Befestigung und Sicherung der Krone, so wie deren unveräußerliche Rechte, als auch auf Sicherung und Erhaltung der den Unter-

thanen in einem deutschen Staate gebührenden Rechte gerichtet ist. Jede deutsche Verfassung, soll sie einen der deutschen Denkweise entsprechenden, dem deutschen Rechte und deutscher Geschichte entlehnten Charakter haben, ist nothwendig dadurch bedingt, daß die gesammte Staatsgewalt in dem souverainen Landesherrn vereinigt bleibe, und kein Theil jener Gewalt ihm gänzlich entzogen werde, die ihm vermöge seiner Stellung als Fürst und als Oberhaupt der Staatsgewalt zukommt.

Seitdem die Lenker des Geschickes von Deutschland die Wiederbelebung des landständischen Wesens beschlossen, ist viel von Verfassung, viel von beschränkten Regenten gesprochen und geschrieben worden. Fürsten sah man vor der Stände-Versammlung im Saalraum den Eid auf Verfassungsurkunden leisten, von denen man behaupten kann, daß sie in einer gefährlichen Mitte zwischen der ständischen Verfassung und dem Repräsentativsystem stehen. Jetzt sehen wir einen Monarchen, den liberale Theoretiker zu den absoluten zählen, aus seinem Palaste vor Sechzigtausend seines Volkes treten, sehen ihn ohne daß die Verfassung ihn dazu verpflichtet, freiwillig schwören, gerecht und treu zu regieren. Unter freiem Himmel und im Angesicht des Volks und der Deputirten, die gekommen waren, einen Eid zu leisten, aber keinen zu empfangen; schwört Preußens König: Friedrich Wilhelm IV. Eine Erscheinung, so neu als erhaben in unserm Jahrhundert. Sie bestätigt die Wahrheit, daß ein weiser und wohlwollender Regent die einzige sichere

Gewähr einer guten und gerechten Regierung ist. Es gibt keine objectiven Mittel für ein glückliches Regiment und es kann keine Verfassung gefunden werden, die aus dem Wesen ihrer inneren Construction allein das Wohl des Volkes nothwendig zeugte. Preußen schlägt die Wege ein, die unmittelbarer zu freisinniger Regierung führen, als der durch zwei Kammern mit der Verantwortlichkeit der Minister. Wo der Fürst laut bekennt, daß er und sein Volk nur ein Interesse haben, wo der König aus eignem Antrieb und in eigner Person mit dem Volk das Bündniß zum Schutz und zur Verherrlichung des Landes schließt, und vor der Menge die königliche Hand zum Zeugniß emporhebt: da walltet der Geist der Freiheit. Preußen gibt unter seinem jetzigen König andern Staaten ein Beispiel, wie man ein freies Land ist, ohne ein sogenanntes constitutionelles zu sein; denn die Rechte und Interessen des Einzelnen sind dort gesichert und geehrt, und das Volk bedeutet dort an sich etwas: es ist der Bundesgenosse seines Königs. Voller Ehrfurcht und Bewunderung stehen wir sinnend vor dem tiefen Geist, welcher den Huldigungsact in eine Verschmelzung des Fürsten und Volks umwandelte.

„Ich bin Gott dem Allmächtigen, von dem ich meine Krone als Lehn trage, Rechenschaft schuldig von jedem Tage und von jeder Stunde meiner Regierung.“ So spricht der würdige Enkel des großen Friedrichs! Welches Bewußtsein innerer Kraft und festen Willens gehört dazu, um eine solche Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen

und sie vor Gott und Menschen auszusprechen!! welcher Fürst hat je auf diese Weise zu seinem Volke gesprochen? „eine bessere Gewährleistung kann weder ich noch irgend ein Mensch auf Erden geben, denn sie wurzelt im Glauben,“ sagt der gottesfürchtige König, und wahrlich! wiegt sie schwerer und bindet fester, als alle Königseide, als alle Versicherungen auf Erz und Pergament. Man frage das Volk in Preußen, in Deutschland, ob ihm eine solche Gewährleistung nicht heiliger ist, als das Institut der Ministerverantwortlichkeit!!

Ein Berliner Correspondent, von der öffentlichen Stimmung in Altpreußen wohl unterrichtet, spricht sich in der „Leipziger Allgemeinen Zeitung“ Nr. 313 folgenmaaßen aus:

„Die große Mehrzahl der Altpreußen, fragt nach keiner Garantie ihrer Zustände; sie wollen keinen Schutz in Sicherungsmitteln, sie vertrauen ihren Königen aus vieljähriger Erfahrung, daß auch diese das Beste wollen. Wie alles Menschliche den Gesetzen der Schwäche in unserer Natur unterliegt, so, wie die Könige, auch Kammern und Parlamente. Oder welche Garantien bieten die französischen dem allgemeinen Volkswohle Frankreichs, wenn noch keinem Ministerium die Rentenconversion möglich wurde, weil die Rentiers in der Kammer aufschreien: Man will uns ärmer machen! wenn noch zur Zeit der Franzose sein Eisen dreimal über den Werth bezahlt, weil die reichen Eisengruben- und Hammerbesitzer in der Kammer

die Einfuhr des fremden Eisens verbieten, denn sie verlören dabei! Wir Preußen kennen das, und von keiner Deputirtenkammer würden wir eine Besserung unserer materiellen Zustände erwarten. Das Suchen nach Garantien überlassen wir den Theoretikern des Staatsrechts, des stillen Glaubens, daß die Juden eher ihren Messias finden, ehe denn eine Staatsform gefunden wird, wo der Starke nicht den Schwachen drücken kann, und der Buchstabe, der da bleibt, immer den Geist ausdrückt, der da wandelt und wächst. Wenn die Mehrzahl der Nation etwas constituirt wünscht, so ist es eine Form, um die Verständigung zwischen Volk und Fürsten zu erleichtern; ein offenes Organ, durch das dieser die Wünsche und Gedanken jenes rein und unvermittelt vernehme, ein Institut vor Gottes und der Menschen Angesicht, das das Geschäft der Ohrenbläser und Angeber zu Schande macht; einen großen Rathsaal von Erwählten, die sprechen dürfen frei, und antworten frei; ein Concilium von Erfahrenen und Verständigen; eine Schule zur Prüfung für Staatsmänner, aus der nur die zu Amt und Würden hervorgehen, die dort bestanden haben. Diese Form, wie sie unserer Zeit entspricht, ist noch nicht gefunden; aber die Sache ist uralt und historisch dazu. Unsere Könige wollen das Beste, das wissen wir; aber daß sie nicht immer wissen, was das Beste ist, dafür spricht schon die Formel des alten Staatsrechts, wonach man a rege male informato ad regem melius informandum appellirte. Und das galt nicht für revolutionair. Nach

dieser Constitution trachten wir Alle, nach Organen ad regem melius informandum, als es bisher durch getrennte Ministerialvorträge oder den Zufall geschah. Dieses Verlangen nach constitutionellem Leben, das wir Alle theilen, und wir athmen danach wie nach der Luft, weshalb antworten sie uns darauf nicht? Weshalb spielen die Verfassungsgegner den Krieg immer seitwärts auf das Terrain der Garantien, die wir nicht forderten, die man uns also nicht abschlagen kann? Unsere Furcht vor Gefährdung unserer Rechte ist gering, aber unser Wunsch groß, daß unser Nationalgefühl gehoben werde, der Gedanke der Einigkeit, der gegenseitigen Verständigung, des gemeinsamen Fortstrebens zwischen Nation und König leuchtend vortrete. Was an ihm, hat Friedrich Wilhelm IV. schon gethan, dieses Gefühl zu beleben; hoffen wir von seiner Weisheit das Weitere!"

Das ist die würdige Sprache der Publicisten, die durch Uneigennützigkeit, Aufrichtigkeit und Geradheit und durch den Höhepunkt der Intelligenz, den sie einnehmen, berufen sind, durch ihren Rath diejenigen zu leiten, die sich ohne Beruf in so wichtige Dinge mischen und oberflächlich im Geiste der Parteien darüber urtheilen.

Es läßt sich nicht läugnen, daß Preußen bei der Verfassungslegislatur als Vorgänger öffentlich vor den Augen der Welt die Hauptgrundsätze einer mit der Monarchie vereinbarlichen Repräsentativverfassung bekannte und aussprach. Wenn es, was die Ausführung betrifft, anscheinend hinter manchen anderen deutschen Staaten zurück

ist, so darf dieses nur dann befremden, wenn man nicht tiefer in die Verhältnisse eingehet, in welchen sich der Preußische Staat befindet. Eine nähere Beleuchtung seiner Gesetze über die Verhältnisse des Bauernstandes, der Städteordnung und der Gesetze über die Anordnung von Provinzialständen, Communallandtagen, so wie eine unbefangene Würdigung der Gründe, warum der Preußische Staat bis jetzt nicht weiter fortschreiten konnte, wird es klar machen, daß in der allmählichen Entwicklung und Ausbildung der Preußischen Staatsverfassung kein Stillstand herrscht, und daß, wenn auch ein kürzerer, scheinbar gefährlicher Weg vielleicht vermieden und dafür ein etwas längerer, aber sicherer Umweg eingeschlagen wird, dieser gewiß auch zum Ziele führt. Ein geistreicher Publicist, Dr. Klenze *) sagt: „Es realisirt die Preußische Regierung die hohe erhabene Weltbestimmung des vermittelnden und erhaltenden Princips auch in seinen eigenen Institutionen und damit zugleich nach Außen. Der Repräsentivverfassung der anderen deutschen Staaten ergeben, bleibt Preußen durch seine inneren Verhältnisse gezwungen, in Etwas zurück, um einen Uebergang zu bilden für diejenigen Staaten, in welchen es dämmert; ja! wir wagen es zu behaupten, daß dieses kein Zurückbleiben, sondern im Vergleich vieler Staaten ein Vorsprung ist; indem nur eine gleichmäßige Entwicklung aller Theile des Staats die Fortschritte dessel-

---

*) In s. Schrift: „Versuch über die Bedeutung der Provinzialstände u. s. w.. Altona, 1832.

den bezeichnet, und es ist fürwahr nicht der Unterschied einiger Jahre, oder das rücksichtslose Ueberrumpeln einer Minute, welche zum Maaßstabe der allgemeinen Ausbildung dienen können. — Freilich muß eine Regierung, welche so wie die Preußische handelt, wahr, aufrichtig und treu dem gegebenen Versprechen sein, und dem Volke dieses durch ihre Handlungen beweisen. Dadurch nur allein entsteht das unerschütterliche Vertrauen, welches die wahre Liebe und Einheit Beider begründet und sich in der Prüfung durch Treue und Gehorsam bewährt. So war's in Preußen, so wurde es bewährt in der letzten verhängnißvollen Zeit, und eines besseren praktischen Beweises für die Vortrefflichkeit und Volksthümlichkeit der preußischen Regierungsmaxime bedarf es nicht."

Die Worte des höchstseligen Friedrich Wilhelm **III.**:*) „daß Niemand inniger und lebhafter wünsche, als Er, das Glück seiner Unterthanen und den Flor seines Landes durch die Selbstständigkeit seines Volkes begründet zu sehen," sind das Erbtheil auch des jetzigen Königs, der sie nicht nur ausspricht, sondern auch darnach handelt, und der in der auf Gerechtigkeit, Wahrheit und Einheit beruhenden Volksthümlichkeit die wahre Kraft seines Staates erkennt. Mit voller Ueberzeugung können wir mit dem Dichter **) ausrufen:

---

*) S. Rede des Staatskanzlers von Hardenberg, gehalten an die Nationalrepräsentanten am 16. Sept. 1811.

**) Ludwig Robert gedichtete Rede.

„Seht, wie sie (Preußens Fürsten) weise tapfer sich bemühen,
Um nur zuerst den geist'gen Grund zu legen,
Das mehr als felsenfeste Fundament,
Worauf sie nun, die Vaterlandserzeuger,
Den Staat erbaun, und mit dem Staat den Thron,
Denn beides sagt in Preußen ganz dasselbe."

Wo solche Fürsten thronen, und die Sache des constitutionellen Lebens des Fortschritts und der Freiheit mit Kraft und Weisheit unablässig vorbereitet wird, da bedarf es keiner äußeren schirmenden Formen, keiner größeren Garantie gegen den unrechten und für den rechten Gebrauch der Gewalt. Die größte ist schon da. Das preußische Volk findet sie in dem persönlichen Charakter seines Königs, in seinem hellen, reich begabten und durch wissenschaftliche Forschungen ausgebildeten Geiste, in seiner Liebe für die von Gott ihm anvertraute Monarchie und in ihren tief gewurzelten Institutionen für die freiere Ausbildung und Entwickelnng des Volkes, bei welchen die Zukunft Preußens nur denjenigen zweifelhaft und gefährdet erscheinen kann, die nun einmal das für das Vaterland heilbringende Resultat in einer Charte suchen, die die Macht zwischen dem Fürsten und dem Volke theilt.

Wohl dem Staate, der monarchische Talente auf dem Thron hat, und sie nicht durch falsche Grundsätze auf Fiction setzt.

Da, wo man dem Streben nach landständischen Verfassungen das Repräsentativsystem bald mit größerem bald mit geringerem Erfolge unterzuschieben versucht hat, haben sich die Folgen dieser schädlichen Verwechslung bereits fühl-

bar gemacht. Es ist die Aufgabe deutscher Publicisten, auf die eingeschlichenen Mißbräuche und Mißgriffe aufmerksam zu machen und darüber gründlich sich auszusprechen, auf welche Weise das Einlenken aus dem Fictionen des Repräsentativstaats in die richtige Bahn der ständischen Verfassung versucht werden könne, und unter welchen Bedingungen es auch jetzt noch möglich sei, diese bessere Richtung zu nehmen.

Man mag über die Verfassungswirren in Hannover und über die Natur der hier zum Vorschein gekommenen Opposition urtheilen, wie man will, so viel wird man einräumen müssen, daß das neue Verfassungsgesetz bei weitem jene dem deutschen Boden fremde Verfassungen überragt, welche, wenn auch noch so überreich an todtgebornen Verheißungen von Menschenrechten, die wir nicht aufzuschreiben brauchen und Gelobungen von chimärischer Freiheit und Gleichheit, die nie zu verwirklichen sind, dennoch uns immer fremd bleiben würden. Wir glauben nicht zu weit zu gehen, wenn wir sagen, daß das neue Gesetz jedem das Seine gebe: der Krone ihre Attribute und Rechte; dem Volke: wahre bürgerliche und politische Freiheit. Es ist darin das wechselseitige Verhältniß zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen, so wie es in den monarchischen Staaten Deutschlands gemäß dem Rechte und der Geschichte sein soll, geordnet; es ist das gehörige Gleichgewicht, dem kein deutscher monarchischer Staat je ungestraft ungetreu werden kann, wieder hergestellt. Daß diese Verfassung nach Erhaltung

und Sicherung jener Rechte trachtet, welche von dem Wesen monarchischer Staaten auf die Dauer unmöglich ohne Nachtheil zu trennen sind, daß sie auf Verhütung möglicher Verletzungen des monarchischen Princips bedacht gewesen, daß sie im Allgemeinen von den Ausflüssen moderner Irrlehren und von der Einschwärzung demokratischer Grundsätze fern gehalten, daß sie den Ständen die so höchst zweideutige Oeffentlichkeit und die deutschen Ständen niemals gebührende Gesetzes-Initiative vorenthalten, daß sie die königlichen Beamten in das richtige Verhältniß zum Landesherrn zurückgeführt, und andere dem Königthum vortheilhafte Gestaltungen erzeugt und demselben schädliche Auswüchse erdrückt hat: dies Alles kann, weit entfernt, ihren Werth zu schwächen, denselben nur erhöhen. Denn gerade hierin liegt eine sichere Bürgschaft für die Dauer dieser Verfassung und das Merkmal, daß sie, weil sie dem historischen Boden nicht entrückt, eine nationale, eine unseren überkommenen Begriffen, unserm Rechte und den verwirklichten Anforderungen der Gegenwart entsprechende Verfassung sei, und daß sie somit keiner überkünstlichen Pflege bedürfe, um in dem heimathlichen Boden Wurzel zu fassen und reife genießbare Früchte zu tragen.

Eine solche Verfassung wird von der Sophistik und Dialektik jener Theoretiker angefeindet werden, deren Lehren, brächte man sie zur Anwendung, zur pseudophilosophischen Republik, zur Auflösung, zur Gesetzlosigkeit und demnächst zum heillosesten Despotismus führen. Hoffen

wir zum Wohle von Deutschland, daß die entgegengesetzte Wirksamkeit der durch den besten Compas — Vertrauen, Recht und Geschichte — geleiteten Publicisten ihren Sieg wider jede irrgeleitete Thätigkeit im Sinne des falschen Systems möglichst bald vollende.

Leider haben wir jetzt eine Zeit erlebt, wo aller Respect mehr oder minder aus der Welt ausgeschieden, alle Liebe erloschen ist; wo der Mensch aus Egoismus und Leidenschaft, calculirend und selbstisch sich seine Lage erschafft, wo abstracte Interessen der Volksallgemeinheit und particulare Interessen persönlicher Größe sich zum öfteren demagogisch—despotisch verbunden, wo der Adel keine würdige Existenz mehr hat, und das Bürgerthum nothwendig geschwächt wird.

Wohin dieser Zustand bei einem ganz von jacobinischen Revolutionsprincipien durchwühlten Volke führen wird, ist eine Frage von höchster Wichtigkeit für Cultur uud Civilisation. Wohin sie bis jetzt schon geführt hat, gehört unstreitig zu den interessantesten Untersuchungen, die auf der Bahn des Lebens, Thuns und Lassens im Staate für das Gemeinwohl, für alle Corporationen, für jeden einzelnen Staatsbürger, für Regierung und Gesetzgebung unternommen werden können.

Man kann fragen, wie steht es um die Grundlage unsres Wohlstandes und unsrer Bildung, und sind die hochfahrenden Theorien von Menschenwerth und Völkerglück zur Wahrheit geworden, seitdem uns die Früchte

der Revolution unter Drang und Schmerzen, unter Druck und Gewaltthat aufgedrungen wurden?

Die Paläste sind größtentheils in plebeischen Händen, die Fesseln des Grundeigenthums gelös't, und die Herrenrechte aufgehoben; die Industrie, keinem Zwange unterworfen, ist maaßlos in ihren Bestrebungen geworden, und der Bauer und der Edelmann ist vor dem Gesetze gleich. Aber welchen Segen hat uns dieser Triumph, den Philantropen und Enthusiasten nicht hoch genug anschlagen können, gebracht? und wohin werden uns die fortwirkenden Folgen aller Umwälzungen, der Drang nach außergewöhnlichen Begebenheiten, die Unruhe, das Mißtrauen, der Unglaube über alles Bestehende, die Erschütterungen aller Existenzen führen? An die Stellen der zerfallenen Institutionen der Feudalität traten Banken, Staatspapiere, Dampfschiffe, Eisenbahnen, und wie sonst die Schöpfungen der dreizehnlöthigen Macht heißen mögen. Seitdem das Geld souverain geworden ist, werden keine historischen Verhältnisse mehr respectirt; der Gewerbstand verlohr seine Genossenschaften und dadurch allen sittlichen Haltpunkt; der Bauer ist ein Fabrikarbeiter und der große Gutsbesitzer ein Fabrikherr geworden. Alle Verhältnisse, alle Elemente des Staates sind dergestallt nivellirt, daß das Streben nach allem Höheren und Geistigen sich auflös't in ein Haschen nach Geld, als dem Repräsentanten aller Güter. Jetzt arbeiten die Menschen statt für einander, gegen einander. Wer nur immer Capital hat, sucht damit zu wuchern, und die, die nichts

als Kopf und Arme haben, müssen um's blose Brod die Kraft ihres Lebens daran setzen, ihm so hohen Zins zu schaffen. Man kann sagen, daß die Einführung der Maschinen die Noth sehr vermehrt hat. Zur Schande der Zeit muß gesagt werden, daß unter der Herrschaft der merkantilen Politik die sinnlichen Interessen die geistigen aufzehren. „Wir eilen," um mit den Worten des geistreichen Leo (in seiner Geschichte von Italien V. S. 804) zu reden, „der Zeit entgegen, wo großartigere, tiefere Triebe mehr und mehr abgehen, wo aus ihnen entspringende Leidenschaften an und für sich verwerflich gelten, und wo die Sorge für die Verbesserung der gemeinsten Bedürfnisse, die Furcht zu Gunsten irgend eines erhabenen Gedankens dem gemeinen Individuum wehe zu thun, so wie die Ansicht, daß es besser sei, Tausende von braven Leuten würden durch die Spitzbübereien feiner Canaillen gedrückt, als daß einem von diesen um ein Haarbreit von Gerichtswegen zu viel geschehe; jene Ansicht, die unseren Möser in Angst versetzte, man werde noch aus purer Humanität alle Schurken für ehrliche Leute erklären; — wir gehen mit einem Worte der Zeit entgegen, wo jene in sich selbst faule Humanität geboren wurde, jenes sündenerzeugte Kind schlaffer Väter und weltlich lüsterner Mütter, für welches unsre Zeit ihre Buße thut."

Bei einer solchen im Sturmschritt herannahenden Zeit, gibt es für den Publicisten von ehrenhafter Gesinnung keinen würdigern Beruf, als die üblen Folgen der politisch-

mechanischen Richtung unsrer Zeit recht klar und bündig zu beleuchten. Geschieht dies mit einer klar gewordenen Einsicht in die Forderungen und Zeichen der Zeit, und mit einer sorgfältigen Erwägung, wie viel Verkehrtes und Verderbliches in der neuern noch immer fortwuchernden, alle Heiligthümer zu Boden reißenden abstrakten Richtung der Zeit geschehen oder unterlassen worden ist, und wie theilweise gerade das Entgegengesetzte von dem veranlaßt und vorbereitet wird, was man beabsichtet, so wird und muß die bessere Ueberzeugung siegen über die Alles zertretende Vermessenheit theoretischer Abstraction und die Grillen einseitiger Systeme.

Wenn hiernächst die Lösung des Zwiespalts unsrer Zeit nur durch eine mittelst der Religion zu bewirkende Regeneration der Gesellschaft möglich ist, so ist es die heiligste Pflicht der Publicisten, im Bunde mit unbefangenen und aufgeklärten Theologen für die selbstständige Wiedererweckung des religiösen, sittlichen Lebens zu wirken. Nie hat das Bedürfniß, die Religion der Menschheit zurückzugeben, ernster gemahnt, als jetzt, wo die Kirche und der Clerus selbst, das religiöse Bewußtsein zu verlieren in Gefahr sind oder vielmehr es schon verloren haben. Fordert daher Concilien, Ihr Männer des Staats und der Kirche! schüttelt den erstorbenen Geist der Kirche aus dem Schlummer des Todes, damit wieder religiöses Gefühl unter das Volk komme und die Priester belebe; denn dieses ist die Grundwurzel aller Handlungen, des öffentlichen wie des Privatlebens.

Ohne religiöses Gefühl sind alle Charten und ihre Beschwörung blos prunkvolle Komödien, aufgeführt zur Zerstreuung des großen Spleens der Zeit, wobei zwei Parteien unter den Spielern, wie unter den Zuschauern, gegenseitig sich anlügen und zuletzt sich angähnen, das Volk aber immer die Zeche bezahlen muß.

Man befördere die Rückkehr christlicher Gesinnung, aber nicht theologische Streitigkeiten. Man täusche sich nicht, die Welt hat sich geändert: sie ist der dogmatischen Zänkereien müde. Wozu auch dienen sie in der That am häufigsten, als Zwietracht unter Brüder zu säen, wilden Haß zu erregen, häßliche Leidenschaften, Neid, Ehrsucht und andere Begierden zu bemänteln. Der Genius des Streits, der so viele Wahrheiten erschütttert hat, bestätigte nie eine einzige. Vater der Verfolgungen und aller Verbrechen, die der Fanatismus erzeugt, ist er der böse Dämon der Menschheit. Eine lange blutige Spur bezeichnet seinen Gang durch die Jahrhunderte. Die Wege Gottes im Schooße seiner Werke sind an ganz anderen Zeichen zu erkennen, das weiß man jetzt. Jetzt fängt man an, zu begreifen, daß die Gewalt Niemand überzeugt, daß der Zwang vom Glauben ableitet und ihn mit gutem Rechte verdächtig macht, daß die Wahrheit und Liebe zwei göttliche Schwestern sind, die der himmlische Vater auf die Erde gesandt hat mit den Worten: gehet und trennet euch niemals. Wollt ihr, daß die Menschen euch hören, so redet ihnen eine Sprache der Einheit, verkündet ihnen Lehren des Friedens, erinnert sie an das

ewige Gesetz, dessen Innbegriff die Liebe ist. Sagt ihnen, Publicisten! daß sie Christen sein werden, wenn sie werden lieben können, und daß sie glücklich und frei sind, wenn sie werden Christen sein. Jesus Christus zeigte ihnen vor achtzehnhundert Jahren das Ziel, nach welchem zu streben sie seitdem nicht aufgehört haben. Publicisten! leitet im Bunde mit den Theologen die Staatsbürger gegen dieses Ziel, helfet es ihnen erreichen. Dafür werden sie euch segnen und euch für die Diener dessen erkennen, der sich des Armen, des Schwachen, kurz eines Jeden erbarmt, der eine verkehrte Gesellschaft unterdrückt oder verläßt, und der gekommen ist, hier unten das Reich Gottes zu errichten, indem er unter seinen mit gleichen Rechten bekleideten, und gleichen Pflichten unterworfenen Kindern die Bruderliebe einführte. Keine Philosophie, keine Religion hatte vor dem Christenthum, so sichtbar den Zweck, das Menschengeschlecht wieder zur Einheit zu bringen. Dieses höchste Gesetz der Natur, diese Einheit ist die vollkommene Ordnung, der Friede, die Macht in ihrem höchsten Ausdruck, die Fülle der Güter und des Lebens. Es ist die Aufgabe der Publicisten, die Kämpfe zwischen der römischen Kirche und der Staatsgewalt, die jüngst mit neuer, seit langer Zeit nicht gekannter Heftigkeit ausgebrochen sind, zu einer vollkommenen Verfassung der Kirche zu benutzen. Wir können und dürfen es nicht in Abrede stellen, daß es besonders die Verfassung der Kirche ist, ihr gesellschaftlicher Zustand und ihr Verhältniß zu andern sittlichen Gemeinschaften, namentlich zum Staate,

welche einer Reformation bedürfen. Es würde eben so verkehrt als vergeblich genannt werden müssen, jene reformatorischen Bestrebungen zurückdrängen zu wollen, die sich in unserer Zeit so lebendig regen; vielmehr wird darin besonders die gegenwärtige Aufgabe der Kirche zu suchen sein, die einmal begonnene Bewegung so zu leiten, daß sie, statt in blos zerstörende Tendenzen auszuarten, positiven Einfluß auf die Bildung eines neuen lebenskräftigen Zustandes ausübe, damit das vor dreihundert Jahren begonnene Werk der Reformation näher geführt werde. Es bedarf zu dem Ende vornemlich der Mitwirkung des Staates durch seine Publicisten, damit die Verbesserungsversuche nicht nach dem künstlichen System der scholastischen Theologie, sondern nach dem Bedürfniß einer neuen vollkommneren Gestaltung des religiösen Lebens stattfinden.

Wir haben bereits auf die düsteren und trüben Stellen des national- und staats-ökonomistischen Bildes unserer Zeit hingedeutet, und können unsere Ueberzeugung nicht verhehlen, daß die Klagen über allgemeine Noth, über Nahrungs- und Verdienstlosigkeit sowie über zunehmende Verarmung nur zu gegründet sind. Den entschiedensten Einfluß auf die schnellere Hebung dieser Uebel wird es haben, wenn unsere Publicisten diese Klagen und deren Gründe unpartheiisch untersuchten. Diejenigen, welche den Charakter unserer Zeit richtig aufgefaßt und das Elend, welches jetzt die Gesellschaft niederdrückt, näher erforscht haben, finden den Grund und die

Ursachen des allgemeinen Nothstandes in der unläugbaren vielfachen sittlichen Verschlechterung und in Abnahme der Religiosität, die fast in allen Verhältnissen keine Zufriedenheit mit dem früheren Zustande, und keine Genügsamkeit mehr aufkommen lassen, vielmehr das Hinaustreten über die angewiesene angemessenere Sphäre, und die Sucht, es den Reicheren und Höheren gleich zu thun, und die Lebensgenüsse und Vergnügungen derselben mit ihnen zu theilen, oder doch überhaupt diesen allzusehr nachzujagen, allzuoft erzeugen, welche dann nur immer mehr Einkommen und Gewinn zu erhaschen streben, um desto mehr ausgeben zu können, und damit von der nöthigen, vermehrten und erhöhten Thätigkeit und Arbeitsamkeit eher mehr zurückhalten, als dazu anspornen, zu Unredlichkeit und Trug gar oft verführen, und so nothwendig durch Ungenügsamkeit und Dissolution die Klagen über Mangel und Noth herbeiführen, deren Grund man dann in der Unbill der Zeit oder in den Anordnungen der bestehenden Regierungen sucht, anstatt sie hauptsächlich in sich selbst zu suchen. Um so nothwendiger ist es, daß unsere Publicisten durch Schriften hier einsichtsvoll einwirken; damit dem wahren Uebel der Zeit abgeholfen werde durch Rückkehr zur Moralität, zu der Genügsamkeit und Sparsamkeit unserer Vorfahren. Das große, allgemeine und schmerzlich gefühlte Uebel des modernen Pauperismus, über den Alles klagt, liegt unstreitig in demjenigen Theile der Bevölkerung, der eine durch seine Laster, seine Unwissenheit und sein Elend

gefährliche Classe bildet. Was könnte Staatsmännern und Verwaltungsbeamten willkommener sein, als ein vollständiges Gemälde der Hefe der großen Städte, oder eine auf statistische Notizen basirte Revue dieser gefährlichen Classe mit ihren Categorien, als Trinker, Spieler, Gauner, Diebe, Mörder, Hehler, feilen Dirnen u. dgl.; und gäbe es wohl für einen Publicisten eine verdienstlichere Aufgabe, als die Mittel anzugeben, welche die Administration, die Reichen oder Wohlhabenden, die verständigen und fleißigen Arbeiter anwenden könnten, um die lasterhaften, verdorbenen und elenden Classen der Städte zu bessern? Bei dieser Aufgabe würden die schwierigsten Probleme unsres Zeitalters zu berühren sein, Fragen, welche sich auf die Organisation der Arbeit, auf das Anwachsen der Bevölkerung, wie auf den Volksunterricht und die Reform des Strafsystems beziehen.

Von den Uebeln unsrer Zeit, die krebsartig an der Wohlfahrt Deutschlands fressen, wollen wir nur noch eins berühren. Es ist der Lügengeist, der mit einer unerhörten Frechheit und Brutalität die Journalistik beherrscht. Kenntnißlose, anmaßende Subjecte, die kaum eine verdorbene Lesewelt mit einem mißlungenen Roman heimsuchen können, und die für die Staaten- und Gesetzkunde keine andern Fundgruben kennen, als die modernen Conversationswörterbücher der Gegenwart, nennen sich „Publicisten". Diese sogenannten Doctoren ohne Diplom, diese Schriftsteller ohne Tact und Beruf sind es, die zerstörend auf den literarischen Zustand

Deutschlands einwirken. Gegen dieses Uebel gibt es kein anderes Heilmittel, als wenn tüchtige Publicisten von wissenschaftlicher Bildung und ehrenwerther Gesinnung das heillose Treiben jener Pseydolitteraten überwachen, damit der Zweck des geistigen Verkehrs erreicht werde, und das Wahre und Gute sich Bahn breche.

Für jede Wissenschaft, für jede Kunst, für Handel und Industrie, selbst für das Bühnenwesen und die Kleidermode gibt es besondere Blätter, und es ist ein rühmliches Zeichen der Zeit, das nun auch die Presse, das Organ aller öffentlichen Mittheilung, für ihre eigenen Interessen durch die in Leipzig erscheinende „allgemeine Preßzeitung" ihre besondern Spalten gefunden hat. Aber ein Institut fehlt noch auf dem breiteu Gebiete der deutschen Journalistik — das nothwendigste — nemlich jenes Organ, welches, nur allein gegründet auf das rege Gefühl für Recht und Schicklichkeit und auf das feste Vertrauen auf Gesetzlichkeit und Ordnung, den wahren Werth der Publicität ausschließlich nur in der sorgfältigen Pflege jener Tugend anerkennt, welche das deutsche Volk immer als ein Erbtheil aus der Zeit der Treue und Biederkeit zu bewahren gewußt hat.

Diese Tugend ist die Wahrheit, die überall der beste Richter ist, wo die Ungeduld, die Leidenschaft, die Reizbarkeit, die Eigenliebe, der Irrthum oder die Unvorsichtigkeit täuschten. Die Wahrheit wirkt eben so wohlthätig von Oben nach Unten als von Unten nach Oben, und es gibt — wie Genz (im Jahre 1797)

sagt — in dem Zeitalter, worin wir leben, nur eine einzige nicht schmeichelhafte Art, einen Monarchen zu verehren, daß man ihn für würdig erkenne, die Wahrheit zu vernehmen, nur eine wahrhaft verdienstliche Art, ihm zu dienen — daß man sie ihm keinen Augenblick verhülle. Die Wahrheit ist die Hauptgrundlage jedes edlen berufsmäßigen Handelns; sie bestimmt größtentheils den inneren Werth des Menschen. Sie ist das köstlichste Kleinod, welches der Mensch sich selbst und die Regierung ihm zu bewahren hat. Dieses erkennend, macht die heutige Stufe der Cultur das Wahrheitsgefühl zur ersten Bedingung der Hochachtung, so gegen Regierungen wie gegen Einzelne. Und so wie das innerste Wohlsein der Einzelnmenschen von der Stärke und Ausbildung dieses Gefühles abhängt, so auch hängt die innere Lebenskraft der Staaten von dem Höhepunkte dieses Gefühles in der Brust ihrer Bewohner beinahe ausschließlich ab. Die Wahrheit ist das erste Gesetz für die sociale Ordnung. Sie ist auch der gute Genius der Journalistik, wenn diese ist, was sie sein soll. Wurzelnd im Widerwillen gegen boshafte Calumnien und muthwillige Ehrenkränkungen, darf sie nicht einmal jene öffentlichen Anklagen, Angriffe, Ausfälle und Rügen dulden, welche nur eine leise Kränkung des Rechtschaffenen sind, und nur nahe an Verläumdung, Ehrenverletzung grenzen. Die Wahrheit, niemals das Axiom aus den Augen setzend, daß es der Würde der Journalistik angemessener ist, einen Schuldigen öffentlich unangefochten zu lassen, als einen Unschuldigen bloszu-

stellen, kann allein den Krebsschaden heilen, welcher an unsrem deutschen Zeitungswesen frißt, den alle gebildete Stände fühlen, und den Wolfgang Menzel in der bei Cotta herauskommenden deutschen Vierteljahrsschrift so meisterhaft geschildert hat.

Zwar ist man von jeher gewohnt gewesen, durch Zeitungen mystificirt, oder deutlicher, angelogen zu werden. Aber in unsren Tagen der geistigen Aufregung stehen sich die Meinungen, das gute und böse Princip, zu feindselig gegenüber, als daß die Freunde der Vernunft und Gesetzlichkeit gegen den Journalistenunfug uoch länger gleichgültig bleiben sollten. An euch Publicisten! ist es, an alle Zeitungs-Redactoren, an alle Lenker der Journale und ihre Correspondenten die ernste Mahnung ergehen zu lassen:

„Brüder leget die Lüge ab und sprechet die Wahrheit!“ (Ephes. 4, 25.)

Die Wahrheit macht sich jetzt unentlich nöthig und wichtig als Ziel und als Mittel. Nur an ihr kann sich das gute Princip festhalten, nur sie als eine tüchtige Waffe wählen, wenn es des Sieges gewiß sein will, wenn das Recht aus dem dunklen Schatten der Willkühr und Intrigue hervorgehen und den Triumph der Gesetzlichkeit feiern soll.

Nur zu oft erleidet die gute Sache bedeutenden Schaden, wenn ihre Verfechter den Feinden Gelegenheit geben zu sagen: „Seht, das ist erlogen, das ist unwahr, diese Thatsache ist übertrieben, entstellt, diese erdichtet.“

Ist auch diese Sache, um die es sich handelt, an sich klar und deutlich, so verliert sie unentlich durch Verdrehung und Beimischung unwahrer Thatsachen. Wo die Correspondenten erdichten, mehr sehen als da war, wo sie das Factum, so sie zu berichten haben, entstellen, schlagen sie der Sache, und wäre sie die beste, die schlimmste Wunde. Viele, die auf dem Wege der bessern Erkenntniß waren, kehren wieder nm; andere, die von dem bösen Princip abgehen wollten, verweilen dabei; und von den Entschiedenen werden Manche wieder abtrünnig; denn solcher sind nur Wenige, welche unter falschen Angaben, Entstellungen und Verdrehungen das Wahre zu finden und zu würdigen wissen. Ohnehin weiß die Bosheit, wenn sie ihr Opfer öffentlich verderben will, die Sprache einer scheinbaren Wahrheit zu führen. Gute und selbst verständige Leute lassen sich davon betäuben und schenken dem Trugbilde Glauben, weil sie sich in ihrer natürlichen Unbefangenheit, eine Frechheit, so Unwahres drucken zu lassen, gar nicht denken können. Gegen Journalisten, welche die Uebertreibung und Entstellung der Erscheinungen entweder für einen erlaubten Kunstgriff halten, um Begeisterung zu verbreiten, der Sache einen Glanz oder mehr Interesse in den Augen des Publikums zu verschaffen, oder die ihre Lust und das hohe Innere ihres guten Ich darin finden:

> „Das Strahlende zu schwärzen und das Erhabene in den Staub zu ziehen,“

gegen Correspondenten, die wie kühne Freibeuter in Kreuz und Quer hauen, plump dreinschlagen, eine

Autorität usurpiren, den Leuten imponiren wollen und ihre eigennützigen, verwerflichen Spekulationen in den prunkenden Mantel patriotischer Freimüthigkeit hüllen; gegen Redactoren, welche nicht so unpartheiisch sind, Vertheidigungen und Berichtigungen, die sich in Schranken halten, in die Spalten ihrer Blätter aufzunehmen, die aus Rücksichten bald für ihre Correspondenten, bald für eine gewisse Klasse ihrer Abonnenten die achtungswerthesten Erwiederungen auf Verdächtigungen und Angriffe (in ihren Blättern zuerst verbreitet) unter nichtssagenden Vorwänden ablehnen, die Einsendungen Monate lang bei sich ruhen, wohl auch, troz aller Reclamationen unremittirt lassen; gegen Redactoren, die sich das Recht herausnehmen, Vertheidigungen durch höhnische Bemerkungen zu entkräften und darauf ausgehen, jede harmlose Rechtfertigung des unschuldig angegriffenen im hofmeisternden Tone auszufenstern oder abzutrumpfen, die wohl gar den Wahlspruch hegen: „den wollen wir heimschicken," muß endlich ein jedem zugängliches Organ der Wahrheit gegen Anfeindung und für Vertheidigung gegründet werden; des Mysticirtwerdens, des Neckens und der Angriffe in Zeitblättern, deren Redacteurs Alles unter ihren schmutzigen Mantel nehmen, wodurch sie ihr Blatt pikant zu machen glauben, wird sonst kein Ende.

Censur-Verordnungen und Censur-Methoden mögen gegen offenbare Schmäh- und Schimpfartikel in ihrer allgemeinen verhütenden Wirksamkeit ausreichen, und wir

sehen die Preßverwaltung überhaupt einschreiten, wenn verläumderische und beleidigende Urtheile gegen hohe Personen verbreitet, die Behörden und Landesgesetze unehrerbietig getadelt oder verspottet werden u. s. w. Gegen diese und ähnliche Preßfreiheits=Uebertretungen schreitet die Polizei zeitig und unaufgefordert ein; aber nicht gegen jene Klatschereien und Kränkungen, die Privatpersonen betreffen, nicht gegen die böse Saat, die dem täuschenden Boden jener willkürlichen Journalistengewalt entsprießet, welche durch die vorhin bezeichnete künstlich verborgene Tergiversation, durch rabulistische Zweideutigkeit und eine selbst die hütende Autorität nicht selten irre führende Pfiffik eine wahre kaum mehr erträgliche Dictatur über alle Klassen der Staatsbürger übet.

An äußerst feinen Fäden hängt die Ehre des Staatsbürgers, des Privatmannes, des Geschäftsmannes. Werden sie abgerissen, so erzittert sofort seine ganze moralische und häufig auch seine bürgerliche Existens. Selbst wenn diese Fäden wieder angeknüpft werden, stört noch oft lange der Knoten. Zerstört ist das Vertrauen, abgestreift die Blüthe des guten Rufes oft in einem Augenblick durch eine einzige Zeitungsbemerkung, in welcher der Richter vielleicht nur eine Bitterkeit, aber keine absichtliche Beleidigung erblickt, weil sie der Sarcasmus in das Gewand der Kunst gehüllt hat, und der giftige Correspondent seinen boshaften Angriff auf alle Art und Weise zu beschönigen im Stande war. Wer weiß nicht, wie schwer

es ist, zu untersuchen, was für Absichten sich hinter einem falschen Scheine verstecken, und wie schwer es bei dem gegenwärtigen Systeme der Zeitungsredactoren für jeden Angegriffenen ist, dasjenige zu seiner nothgedrungenen Rechtfertigung passend und zeitig genug ans Licht hervorzuziehen, was Wahrheitsliebe und Herzenstreue nur darum nicht öffentlich bemerkbar machen können, weil ihnen kein angemessenes Organ dafür offen stehet; und weil der Angegriffene oft nicht so viel erübrigen kann, um die theuren Einrückungsgebühren zu bezahlen, gegen deren augenblickliche Erstattung er irgendwo nach langer und kostspieliger Umfrage endlich eine bereitwillige Redaction gefunden hat.

Es ist daher die Sache wohlgesinnter Publicisten, für alle Stände, welcher Confession, welchem Lande und welchen bürgerlichen Verhältnissen sie auch angehören mögen, ein Blatt zu gründen, welches jedem unbescholtenen Staatsbürger, jedem treuen Verwalter, jedem unbestechlichen Richter, jedem rechtlichen Advokaten, jedem moralischen Geistlichen, jedem ehrenhaften Schriftsteller und Künstler, dem redlichen Kaufmanne, wie dem ehrlichen Bauer und Handwerker, dem Mitgliede der ersten wie der zweiten ständischen Kammer, kurz jeder physischen und moralischen Person dazu dienet, um darin jene Erwiederungen, Verwahrungen, Rechtfertigungen, auch alle zur Steuer der Wahrheit dienstsame authentische Urkunden, namentlich gerichtliche Atteste und Erkenntniße niederzulegen, deren Veröffentlichung die trü-

gerische Entstellungen, Uebertreibungen, falsche Insinuationen, heimdückische Bemerkungen und alle nur absprechende und unmotivirte Urtheile in öffentlichen Blättern und Druckschriften nöthig machen.

Männer der Wissenschaft, des Fortschritts und der öffentlichen Ordnung würden dieses allgemeine Vertheidigungs-Institut um so gewisser unterstützen, je dringender das Bedürfniß erkannt wird, durch Ernst und würdige Haltung den Malversanten auf der Bahn der deutschen Journalistik entgegenzutreten, damit es der Bosheit, dem Neide, der Rache, einem lange verhaltenen Grolle, oder auch der oft künstlich versteckten Kühnheit des Angreifers nicht mehr so leicht gelinge, giftigen Verdacht gegen ehrenwerthe Personen ihre Leistungen und deren Benehmen zu schleudern.

Ein solches Organ wäre ganz geeignet, der öffentlichen Meinung eine bessere Richtung zu verschaffen; es würde unter den schützenden Fittigen der Humanität und Moralität die schlimmen Anfechtungen der neidischen und rachsüchtigen Kritik allmählig verdrängen und jene unverschämte Correspondenten unschädlich machen, welche die Preßfreiheit in Mißcredit setzen, den Unwillen der Monarchen wider dieselbe hervorgerufen und den Regierungen die beschwerliche Last der Censur aufgebürdet haben.

Dieses Organ würde vor willkührlichen Mißhandlungen durch die Presse viel nachhaltiger sichern, als der aufmerksamste Censor; es würde nicht nur die Activität

mancher Behörden, die von Amtswegen schützen sollen, merklich unterstützen, sondern auch durch Vergleich, Versöhnung und Verständigung den Gerichten manche Behelligung ersparen. Es könnte eine wohlthätige Controle des Zeitungswesens und der ganzen Preßverwaltung aller deutschen Länder werden.

Zweites Kapitel.

II.

Ueber den deutschen Adel und dessen Reform in geschichtlicher, staatsrechtlicher, nationalökonomischer und politischer Beziehung mit Rücksicht auf die neuesten Erscheinungen in Preußen.

Soweit die deutsche Geschichte hinaufreicht, finden wir einen Adel im deutschen Volke begründet.

In den ältesten Zeiten, noch vor Entstehung der Städte zerfiel das Volk in Adel, Freie und Hörige. Das charakterische des Erbadels war bei den Völkern deutschen Ursprungs von jeher Besitz eines großen Grundeigenthums, auf welchem er seine Unfreien schützte; Unterhaltung von Dienstgefolgen freier Leute, vorzüglicher Einfluß in der Volksgemeinde; und besondere Dienstpflicht gegen den König.

Der gesammte Erbadel läßt sich auf zwei Classen zurückführen, auf den hohen und niederen Adel.

1) Der hohe Adel.

In dem Zeitraume von dem Aussterben der Karolinger bis auf Rudolph von Habsburg gelang es den meisten großen Geschlechtern, den Grund zur Landeshoheit zu

legen. Neben dem Schutzrecht, so der Adel über die Unfreien auf seinem Landbesitze hatte, wurden zu dieser Zeit auch das Grafenamt, d. h. die Gerichtsbarkeit, und das Fürstenamt, d. h. das Recht, den Heerbann aufzubieten, welche beide früher nur königliche Aemter gewesen waren, in seinen Familien erblich. Der Adel hatte also dadurch schon nicht nur erbliche Rechte über seine Unfreien, sondern auch bestimmte erbliche Rechte über die Freien, die in seinem Fürsten- oder Grafenbezirke lebten.

In dem Zeitraume von Rudolph von Habsburg bis auf Kaiser Maximilian wurden diese Rechte zur Landeshoheit ausgebildet. Der Adel verlangte darin das Recht der Gesetzgebung und der Besteuerung in den bisherigen Fürsten- und Grafenbezirken. Da nämlich die königliche Gewalt immer mehr geschwächt wurde, so fiel die Sorge für Sicherheit und öffentliche Anstalten, die früher der König gehabt hatte, größtentheils den Territorialherren anheim. Die Landsassen dieser Bezirke vereinigten sich zu Corporationen, und bewilligten für erforderliche Bedürfnisse die Steuern. Dazu kam, daß dem Adel immer mehr einzelne Regalien verliehen wurden, und daß das römische Recht, das sich jetzt verbreitete, die Grundsätze von dem römischen Princeps auf die Landesherrn, in Anwendung brachte. So geschah es, daß zu den Zeiten des Kaisers Maximilian der Adel bereits zu großen Territorialherren geworden war, und daß das Reich eine Verbindung kleiner, fast ganz selbstständiger Staaten bildete, an deren Spitze der Kaiser stand.

Indem Zeitraume vom Kaiser Maximilian bis zu Ende des dreißigjährigen Krieges wurden diese Verhältnisse näher begründet und in dem westphälischen Frieden fest bestimmt.

Dieser Reichsadel zerfiel in mehrere Classen. Der geistliche hohe Adel begriff die geistlichen Kurfürsten, die Erzbischöfe, Bischöfe, gefürstete Aebte, gefürstete Pröbste, den Hoch- und Deutsch-Meister, den Johanniter-Meister, die Aebte Pröbste und Aebtissinnen. Der weltliche hohe Adel begriff die weltlichen Kurfürsten, die Erzherzoge, Herzoge, Pfalzgrafen, Markgrafen, Landgrafen, Fürsten, gefürstete Grafen, Grafen und Herren.

Alle diese Mitglieder des hohen Adels nahmen Theil an der Reichsstandschaft. Die Kurfürsten bildeten das Kurfürsten-Collegium. In dem Fürsten-Collegium saßen die geistlichen und weltlichen Fürsten, von denen jeder zu einer persönlichen Stimme berechtigt war, die Reichsprälaten, Aebte, Pröbste und Aebtissinnen, die sich in eine Schwäbische und eine Rheinische Bank theilten, deren jede eine Curiat-Stimme hatte; endlich die Grafen und Herren, die sich in vier Curien, in die Wetterauische, Schwäbische, Fränkische und Westphälische theilten, jede mit einer Stimme.

Das dritte Collegium des Reichstags bildeten die Reichsstädte.

Es ist bekannt, daß der geistliche Adel durch die Säcularisationen von 1803 fast ganz verschwunden ist.

Davon findet sich nur noch ein schwacher Ueberrest in dem sogenannten Prälatenstande, dem selbst in constitutionellen, ja sogar in protestantischen Ländern einige politische Vorrechte geblieben sind.

Der weltliche hohe Adel erlitt seine Veränderungen durch den Rheinbund 1806. In der Rheinbunds-Acte von 1806 wurde nämlich bestimmt, daß alle zwischen den Gebieten der Mitglieder des Rheinbundes belegenen Fürsten und Grafen (so wie auch die Reichsritter und die Reichsstädte) den Souverainitäts-Rechten derselben unterworfen sein sollten. Auf diese Weise wurde ein Theil des bisherigen hohen Adels zu ganz unabhängigen, souverainen Fürsten; ein anderer dagegen wurde Unterthanen der Rheinbunds-Fürsten, denen sie bisher rechtlich gleich gestanden hatten.

Der hohe Adel besteht gegenwärtig a. aus den nachgebornen Prinzen der souverainen Häuser; b. aus den ehemaligen Reichsfürsten, welche Sitz und Stimme auf den Reichs- oder Kreistagen hatten, seit dem Untergange des Reichs aber und seit Entstehung des Rheinbundes mittelbar wurden; c. aus den unter gleichen Umständen mediatisirten Reichsgrafen, die zu einem der ehemaligen Grafen-Collegien gehörten; d. aus den Grafen und Herren, welche schon vor Auflösung des Reichs der Landeshoheit eines deutschen Fürsten unterworfen waren, jedoch einige Hoheitsrechte auf ihren Gütern ausübten und auf den Landtagen den ersten Rang einnahmen, indem sie eine Art Oberhaus bildeten.

Die Rheinbundsacte enthielt einige Bestimmungen über die dem hohen Adel zu lassenden Vorrechte; diese wurden jedoch von den souverainen Mitgliedern des Rheinbundes zum Theil noch mehr beschränkt. Wo der Adel hier und da eine mildere Behandlung genoß, verdankte er sie bloß der Großmuth des Fürsten.

Auf dem Wiener Congreß versuchten die Mediatisirten ihre durch den Rheinbund verlornen Vorrechte wieder zu erobern, und dies gelang insoweit, daß die ihnen sehr günstigen Artikel **XIV.** und **XVI.** in die deutsche Bundesacte von 1815 aufgenommen wurden.

Der **XIV.** Artikel der deutschen Bundesacte ist die Grundlage des heutigen gemeinen deutschen Rechts der Familien des hohen Adels, die 1806 den Rheinbundsfürsten unterworfen wurden, und die man jetzt unter dem Namen der Mediatisirten oder der standesherrlichen Familien begreift.

Darin wird bestimmt:

1) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser zu dem hohen Adel von Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem damit bisher verbundenen Begriff verbleibe.*)

---

*) Diese nicht klare Bestimmung hat bisher noch keine authentische Deklaration (auch nicht in dem Bundestagsbeschluß vom 23. Februar 1829, welcher sich blos auf die Courtoisie für die mediatisirten Fürsten bezieht) erhalten. Sie enthält also weiter nichts, als daß die in Rede stehenden Häuser a) zum hohen Adel in Deutschland in allen Bundesstaaten gehören, und b) ihnen

2) daß die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren im Staate sind, sie und ihre Familien die privilegirteste Classe in demselben bilden, insbesondere in Ansehung der Besteuerung;

3) daß ihnen überhaupt in Ansehung ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter diesen Rechten sind (außer der unbeschränkten Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen) folgende zu verstehen:

a. Es werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienver-

---

das dieser Adelsklasse eigne Recht der Ebenbürtigkeit verbleibt, d. h. das Recht der Geburtsstands-Genossenschaft oder der Rechtsgleichheit der Geburtsstands-Genossen, welches während der Reichsverfassung allen Mitgliedern des hohen Adelsstandes vermöge ihrer Geburt zukam. — Bezieht sich das Wort Ebenbürtigkeit blos auf Heirathen, so können für Mißheirathen nur solche Ehen gelten, welche von Mitgliedern standesherrlicher Familien mit nichtadeligen Freigebornen (oder Leibeigenen) geschlossen werden. Alle Ehen anderer Art sind vollwirkend für Gemahlin und Kinder. — In dieser Bestimmung der Bundesakte ist aber kein Erkennungsgrund für einen Rechtsbegriff von Mißheirathen auf Seiten der Mitglieder souverainer deutscher Regentenhäuser zu finden. Vergl. Klüber, Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaft. Bd. I. Frankfurt a. M. 1830. S. 225 sqq.

träge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein;

b. privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien;

c. die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierung über jene Zuständigkeit, unterworfen sind.

Indessen genügten diese Bestimmungen noch keineswegs den Ansprüchen dieser hohen Familien. Die Worte derselben gestatteten mancherlei Auslegung. Die Souveraine konnten die Zweideutigkeiten benutzen, um die Foderungen der Mediatisirten möglichst zu beschränken und zu verhindern, daß nicht Staaten im Staate gebildet wurden. Einige mediatisirte Familien unterhandelten einzeln mit den Souverainen und erlangten für sich, vermöge freiwilliger Uebereinkunft, in besonderen Verträgen die bestimmte Anerkennung gewisser

Vorrechte. Andere Mediatisirte, welche gemeinschaftlich zu Werke gingen, waren weniger glücklich; zum Theil aus dem Grunde, weil ihre Forderungen mit den Souverainitätsrechten ihrer Oberherren unverträglich waren. Daher in einigen Ländern viele mediatisirte Häuser noch immer die endliche Entscheidung über ihre gesetzmäßigen Vorrechte erwarten.

Indessen fand der hohe Adel mannichfaltige theilnahme und Unterstützung. Der Kaiser von Oestreich erklärte einer Deputation der Standesherren, welche ihm auf dem Wiener Congresse ihre Ansprüche und Erwartungen vorlegte:

„Es sei sein Wunsch und Wille, daß Jedem das Seinige wieder werde. Die Deputirten könnten darauf zählen, daß er ihr gerechtes und billiges Verlangen, so viel an Ihm liege, unterstützen werde." Eben so lautet der Entwurf der Bundesacte, den Preußen einreichte, für die Standesherren weit günstiger, als die definitiv angenommene Bundesacte für sie lautet. Die Standesherren sollten in Folge jenes Entwurfs Sitz und Stimme auf dem Bundestage haben.*) Auch der Bericht der Bundestags-Commission vom 24. Mai 1819 enthält folgende Stelle: „Die Absicht des deutschen Bundes war es nicht und konnte es nicht sein, die Lage der Mediatisirten ungewisser oder schlechter, als im Rheinischen Bunde, zu stellen".

*) S. Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses. Frankfurt 1816. II. Abth. S. 274 ff.

Wenn die Gewähr, welche die deutsche Bundesacte den Standesherren für den ungestörten Genuß ihrer Vorrechte leistete, etwas zu wünschen übrig ließe, so war es die Bestimmung des Rechtsweges, welchen Standesherren einschlagen könnten; um jene ihnen durch die Bundesacte zugesicherten Vorrechte geldend zu machen. Die Fragen, die wegen des Stillschweigens der Bundesacte über diesen Punkt aufgeworfen werden können, hat die Schlußacte der Wiener Ministerialkonferenzen vom 15. Mai 1820 vollständig und ganz im Geiste der Bundesacte erlediget; indem diese durch einen Bundestagsbeschluß vom 8. Juni 1820 als ein Bundesgesetz bestättigte Acte im **LXIII.** Artikel zu Gunsten der Mediatisirten und zur näheren Erklärung des Art **XIV.** der Bundesacte Folgendes festgesetzt:

„Es liegt der Bundes-Versammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artickels erlassenen Verordnungen oder abgeschloßenen Verträge entstehenden

Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaates, in welchen die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Falle der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen, zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesakte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem sochen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken."

Indem die Schlußacte der Wiener Ministerialkonferenzen den Grundsatz aussprach, daß den Standesherren, wenn die ihnen durch die Bundesacte zugesicherten Rechte einseitig geschmälert wurden, der Recurs an die Bundesversammlung offen stehe, wiederholte sie in der That nur den wesentlichen Inhalt eines Beschlusses, welchen dieselbe hohe Versammlung schon den 24. Mai 1819 in der 19. Sitzung dieses Jahres, — in folgenden Worten — gefaßt hatte.*)

„Beschlossen: 1. daß die Bundesversammlung diejenigen Regierungen, gegen welche von ihren subjicirten vormaligen Reichsständen und Reichsadel-Beschwerden,

*) S. Protokolle der deutschen Bundesversammlung. VIII. Bd. Frankf. 1819. S. 7. ff.

wegen nicht befriedigender Erfüllung des 14ten Artikels der Bundesakte, angebracht worden sind und annoch vorliegen, dringend ersuche und auffordere, den Subjicirten zuvörderst alle die einzelnen Befugnisse und denjenigen gesammten Rechtszustand angedeihen zu lassen, so wie die gesetzlichen Bestimmungen des Artikels 14. zugleich mit der königlich baierischen Verordnung vom März 1807.*) die Basis und Norm dazu angeben, auch sich dießerhalb nur zunächst an den Ausdruck und die Vorschrift derselben zu halten. Diejenigen Verordnungen der einzelnen Bundesstaaten, welche hiermit in Widerspruch ständen, oder nicht ausreichten, möchten in dem Betreffe abzuändern oder zu ergänzen sein; daß ferner

---

*) Da man bei der Abfassung der deutschen Bundesakte voraussah, daß bei der Anwendung und Vollziehung des XIV. Artikels zwiespältige Meinungen über den Sinn oder die Folgen desselben entstehen könnten, so wurde dem Artikel noch die Klausel hinzugefügt:

„Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie **überhaupt und in allen übrigen Punkten** wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene königlich baierische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm unterlegt werden."

Man findet diese Verordnung nicht nur in dem königlich baierischen Regierungsblatte, sondern auch in mehreren Privatschriften und Sammlungen abgedruckt, z. B. in **Winkopp's** Zeitschrift: der Rhein-Bund, Bd. II. S. 372., in **Michaelis** Corpus j. publ. acad. S. 468 sqq.

2) Die Regierungen über alle solche Punkte und streitige Fragen, welche durch die vorgedachten Bestimmungen nicht erledigt worden, oder worüber eine verschiedene Anwendung nach der eigenthümlichen Beschaffenheit der Bundesstaaten gewünscht wird, zwar noch die Unterhandlungen mit ihren subjicirten vormaligen Reichsständen und Reichsadel ungesäumt fortsetzen und betreiben möchten, damit ein freiwilliges Uebereinkommen dießerhalb noch versucht werde, in dessen Ermanglung jedoch wären, innerhalb kürzester Zeitfrist, diejenigen Punkte, welche dann noch streitig und unerledigt geblieben sind, nur, mittelst Vorlegung der darüber geführten Verhandlungen, an den Bundestag zu bringen; und nach der von demselben im Sinne der Bundesakte abzugebenden Erklärung zum endlichen Abschlusse zu befördern und zu entscheiden; daß

3) zu dem Ende alle betreffende Regierungen, welche die Verhältnisse mit ihren untergeordneten vormaligen Reichsständen und dem Reichsadel noch nicht berichtiget haben, oder gegen welche noch Beschwerden über die gehörige Erfüllung des 14. Artikels der Bundesakte vorhanden sind, eingeladen werden, den Bundestag sobald nur immer möglich, also noch im Laufe der gegenwärtigen Sitzungen vor den Ferien, oder, jedoch spätestens bei dem Wiederanfange der Sitzungen, in Kenntniß und Mittheilung setzen wollen, was hierüber von ihnen geschehen und befolgt ist, damit die Bundesversammlung nach diesem äußeren Zeitpunkte die etwa noch

erforderlichen Einschreitungen ihrerseits vorzunehmen im Stande ist."

Der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses geht also dahin, daß der Rechtszustand der Standesherren in den einzelnen deutschen Bundesstaaten einer nach gütlichen — zwischen den Regierungen und den Standesherren zu treffenden — Uebereinkunft festgestellt werden könne, daß daher den Standesherren, wenn die streitigen Fragen in einem anderen Wege gegen sie entschieden würden, der Recurs an die Bundesversammlung offen bleibe.

Veranlaßt wurde dieser Beschluß durch die von mehreren Standesherren bei der hohen deutschen Bundesversammlung eingereichten Reclamationen, vorbereitet durch einen Commissionsbericht, in welchem die aus dem deutschen Bundesrechte abgeleiteten Grundsätze aufgestellt und ausgeführt wurden.

Zwar ist Würtemberg, gegen welches einige der eingegangenen Reclamationen gerichtet waren (wie sich aus dem Protocolle über die neunzehnte Sitzung der Bundesversammlung vom Jahre 1819 ergibt), diesem Beschlusse nicht beigetreten; jedoch, so wie hieraus nicht die Folgerung gezogen werden mag, daß der Beschluß nicht auch für Würtemberg verbindende Kraft habe (vergl. die deutsche Bundesacte Art VII.), so ist es eben so wenig oder noch weniger zweifelhaft, daß die Beschlüsse der Wiener Ministerialkonferenzen auch die Krone Würtemberg verpflichten. Diese Beschlüsse hat Würtemberg förmlich und

(durch seine Theilnahme an dem Bundestagsbeschlusse vom 8. Juni 1820) wiederholt genehmigt.

So wie die hohe deutsche Bundesversammlung den Grundsatz, — daß der bundesgesetzliche Rechtszustand der Standesherrren, bei einem Zwiespalte der Meinungen nur mittelst einer gütlichen Uebereinkunft in den einzelnen deutschen Bundesstaaten festgestellt werden könne, — durch den mehrerwähnten Beschluß vom 24. Mai 1819, auf mehrere einzelne Fälle und Reclamationen anwendete, so ist sie demselben Grundsatze auch in anderen Fällen unausgesetzt treu geblieben, so daß dieser Grundsatz eben so wohl die Praxis, als die Theorie, für sich hat. Sie hat sogar eine ständige Kommission für die wegen nicht genügender Vollziehung des **XIV.** Artikels der Bundesacte bei ihr eingehenden Beschwerden bestellt; und nicht gering ist die Zahl der Fälle, welche diese Kommission in Thätigkeit gesetzt haben.*) So haben z. B. noch in den neuesten Zeiten (1832, 1833, 1834) die fürstlichen Häuser Löwenstein-Wertheim und der Graf von Leiningen-Billigheim über Beeinträchtigung ihrer standesherrlichen Rechte gegen die großherzoglich badische Regierung bei der hohen deutschen Bundesversammlung Gehör gefunden, und es sind nunmehr zwischen Baden und Leiningen die Verträge mit Zustimmung der Stände zum Abschluß gekommen.

Klüber liefert im Anhang Nummer **IV** zum öffent-

---

*) Vergl. Klübers öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 235 ff.

lichen Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten (3. Auflage) ein Verzeichniß der Standesherren geordnet nach den Bundesstaaten. Nicht zu verwechseln sind die der Bundesacte gemäß bevorrechtete vom Herrenstande (hohem Adel) 1) mit jenen Standesherren, die schon vor 1806 als ansehnlich bevorrechtete Grundeigenthümer in verschiedenen deutschen Landen bestanden, wie in Schlesien, in der Ober- und Niederlausitz; 2) denen, welche nach Auflösung der deutschen Reichsverbindung in etlichen Bundesstaaten Standesherrlichkeit durch landesherrliche Verleihung erlangt haben. Die einen und die andern sind nicht Standesherren in dem Sinne der Bunacte, d. h. nicht ihr gemäß bevorrechtet.

Nach Beschlüssen der Bundesversammlung vom 18. August 1825 und 15. Februar 1829 *) erhalten in sämmtlichen Bundesstaaten die Häupter der fürstlichen Standesherren das Prädicat „Durchlaucht", die Häupter der gräflichen das Prädicat „Erlaucht".

2) Der niedere Adel.

In dem Zeitraume vom Aussterben der Karolinger bis auf Rudolph von Habsburg wurde die Verpflichtung zum Heerbann auf die Territorialherren gelegt, denen es überlassen blieb, wen sie zu Reichsdiensten stellen würden. Der Herrendienst war damals fast ausschießlich Reuterdienst. Der Territorialherr forderte nun diesen Reuter-

*) S. Preussische Gesetzsammlung 1832 S. 129.

dienst: 1) von den freien Grundeigenthümern, deren Grundbesitz groß genug war, daß davon Reuterdienst geleistet werden mußte; die kleinen Grundeigenthümer wurden nicht zum persönlichen Kriegsdienste verpflichtet, sie erlegten dafür eine Abgabe, und traten von da an in den Bauernstand ein. 2) Ferner von den Vasallen, die diesen Reuterdienst als Lehnpflicht von den Gütern leisten mußten, welche ihnen die Territorialherren zu diesem Zwecke verliehen hatten. Die Zahl dieser Lehnsträger der Territorialherren vermehrte sich immer mehr, weil auch freie Grundeigenthümer sich oft veranlaßt sahen, ihr bisheriges Eigenthum dem Territorialherrn als Lehen aufzutragen. Endlich 3) von den Ministerialen, welche durch ein rein persönliches Band mit dem Territorialherrn verbunden waren. Doch fielen diese Ministerialen schon im 15. Jahrhundert mit den Vasallen zusammen und ihr ursprüngliches Verhältniß zeigt sich etwa noch in der erblichen Verleihung von obersten Hofämtern. Diese drei Klassen also hatten von nun an den Reuterdienst im Heere zu leisten, und diese bildeten, als sie sich als eigne Volksklasse abschloßen, die Klasse der Ritterschaft. Da diese Ritterschaft mit dem hohen Adel vielfach in nähere Verbindung gerieth, so wurde es im 15. Jahrhundert gebräuchlich, dieselbe auch Adel, niederen Adel, zu nennen, ein Ausdruck, der jedoch noch im 16. Jahrhundert für unrichtig erklärt wird.

In dem südwestlichen Deutschland, wo sich nach dem Aussterben der Hohenstaufen keine große Familie mehr

erhob, gelang es einem Theile dieser Ritterschaft, sich unmittelbar unter dem Kaiser und dem Reiche zu erhalten, um nicht unter einen größeren Territorialherrn herabgedrückt zu werden. Diese bildeten die Reichsritterschaft. Sie verbanden sich seit dem 16. Jahrhundert in drei Korporationen in die Schwäbische, Fränkische und die Rheinische Ritterschaft, die durch jährliche Correspondenz-Tage in gemeinsamer Verbindung blieben. Wenn aber auch die Reichsritterschaft unmittelbar unter Kaiser und Reich stand, reichsunmittelbar war, so hatte sie doch durchaus keinen Antheil an der Reichsstandschaft, sie konnte nicht auf den Reichstagen erscheinen, sie gehörte nicht zum höheren Adel. Uebrigens gelang es ihnen, seitdem sie unter keinem Territorialherrn mehr standen, häufig auch Hoheitsrechte, wie z. B. Blutbann und Besteuerung, für ihre Besitzungen zu erwerben.

Diese Reichsritterschaft wurde durch die Rheinbundsakte von 1806 ebenfalls gestürzt. Es wurde darin ausgesprochen, daß sie den Mitgliedern des Rheinbundes, bei deren Gebieten ihre Besitzungen lagen, unterworfen werden sollte. Die deutsche Bundesakte von 1815 setzte auch zu ihren Gunsten einige Bestimmungen fest. Auch sie erhielt, neben anderen Auszeichnungen, einen höheren Gerichtsstand, das Recht, sich durch Abgeordnete bei der Ständeversammlung vertreten zu lassen, die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit, die Localpolizei und das Kirchenpatronat. Diese Privilegien sind aber den ehemaligen Reichsrittern auf dem linken Rheinufer keines-

wegs wieder gegeben worden, so daß die Bewohner dieser Länder sich noch eines Ueberrests der ihnen unter der französischen Herrschaft gewordenen sogenannten Rechtsgleichheit rühmen.

Der Art. 63 der Wiener Schlußakte macht es, wie in Bezug auf den hohen Adel, dem Bundestage auch zur Pflicht, auf die genaue Erfüllung des Art XIV. der Bundesakte, zu Gunsten der ehedem unmittelbaren Ritterschaft, zu wachen. Indessen sind die baierischen Verordnungen, die, nach Art. XIV der Bundesakte, als Grundlage der Begünstigungen des hohen Adels in allen Bundesstaaten gelten sollen, nicht auf die Ritterschaft ausgedehnt worden, so daß hier den Souverainen ein weiterer Spielraum für die Zugeständnisse der Vorrechte der Ritterschaft gelassen wurde. Auch kann nicht geläugnet werden, daß die unmittelbare Ritterschaft, welche die morschesten und baufälligsten Pfeiler in dem deutschen Reichsgebäude bildete, sich größtentheilsweise in die Zeit zu schicken wußte.

In den übrigen Theilen von Deutschland, wo große Territorialherren sich entwickelten, wurde die Ritterschaft landsässig; sie kam unter die Oberherrschaft der großen geistlichen und weltlichen Territorialherren. Aber in dem Gebiete derselben bildeten sie, namentlich seitdem durch die Reformation die landsässige Geistlichkeit von ihrem Ansehen sehr verloren hatte, und die Städte durch die Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges geschwächt waren, fast überall den wichtigsten Stand derselben.

Ihre Güter, auf welchen sich die Rechte des alten freien Grundeigenthums erhalten haben, erschienen, im Vergleich mit den Gütern der Pflichtigen, als befreite Güter; auf den Landtagen genossen sie großes Ansehen, und in der Verwaltung erhielten sie besonders durch näheres Anschließen an die Fürstenhäuser bedeutenden Einfluß.

Den Mitgliedern des niederen Adels, der Reichsritterschaft sowohl als der landsässigen Ritterschaft, wurden manchmal die Titel von Fürsten, Grafen und Freiherren beigelegt; aber sie erhielten damit durchaus nicht die Rechte der Reichsfürsten, der Reichsgrafen und Herren; um diese zu erlangen, hätten sie ein Gebiet erwerben müssen, auf dem die Reichsstandschaft ruhete. Einige wollen diese Fürsten einen hohen Adel nennen; Andere diese Grafen als eine Mittelstufe zwischen dem hohen und niederen Adel ansehen; noch Andere endlich diese Fürsten und Grafen als hohen landsässigen Adel betrachten. Es ist klar, daß dann dem Ausdruck hoher Adel nur ein anderer Sinn untergelegt wird; auf keinen Fall besaßen aber oder erhielten sie dadurch die Rechte, welche der frühere Reichsständische Adel besaß oder durch die Bundesakte erhielt. Ebenso ist es mit dem Titel der Freiherren oder Barone. Derselbe war ursprünglich, wie in England und Frankreich, die Bezeichnung der untersten Stufe des alten Reichsständischen Adels, der weder den Fürstentitel erworben, noch den Grafentitel angenommen hatte. Später wurde er ein höherer Titel für die Ge-

schlechter der reichsunmittelbaren oder der landsässigen Ritterschaft; aber er begründet im Allgemeinen, wie die übrigen Titel des höheren Adels, kein besonderes Verhältniß vor dem niederen Adel, obgleich dieselben nach einzelnen Landesrechten besondere Vorzüge vor demselben gewähren können.

Der gewöhnliche Landadel besitzt in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten so verschiedene Privilegien, daß es unmöglich ist, sie auf einen gemeinschaftlichen Begriff zurückzuführen. In den constitutionellen Staaten können diese Edelleute auf keine anderen Vorrechte Anspruch machen, als die ihnen ausdrücklich in der Verfassungsurkunde zugestanden sind.

Der niedere Adel war nie mehr gedrückt, als zur Zeit des Rheinbundes, wo ihm, wie dem Bürgerstande weder eine deutsche Reichs- noch eine landständische Verfassung irgend eines seiner begründeten Rechte sicherte. Er verlor auch unendlich durch das in mehreren Staaten eingetretene Centralisirungssystem. Erst durch die neuen Verfassungsurkunden hat er wieder Wichtigkeit erhalten. Er ist gleichsam neu gestiftet und gleich den Nichtadeligen in seine ewigen Rechte eingesetzt. In der Constitution findet er seine sicherste Schutzwehr gegen alle Angriffe von oben und von unten.

Aus der hier vorausgeschickten geschichtlichen entwicklung des Adels in Deutschland sieht man, daß das historische Fundament des Adels nicht sehr geeignet ist, seine Vorrechte als unangreifbar zu begründen. Da der

Adel nicht mehr die kriegerische Kraft der Nation repräsentirt, so kann er heute nicht mehr sein, was er ehedem war. Aber er kann in verjüngter Gestalt auftreten, nützlich den Fürsten und wohlthätig den Völkern. Er kann, seine Ansprüche auf Grund und Boden und auf größeres geistig-moralisches Vermögen stützend, sich an die Spitze der neuen und allgemeinen Staatsinteressen stellen, und man wird ihm gern in jedem constitutionellen und weise regierten Staate alle die Vorrechte einräumen, die mit der Verfassung vereinbar sind und auch dem erworbenen, nicht ererbten Verdienste freie Bahn lassen. Rechtlich wird man es ohnehin finden, dem Adel den Verlust solcher Rechte zu vergüten, in deren wohl erworbenem Besitze er sich bisher befand. Gerecht wird man seinen Schmerz über den Verlust der Selbstständigkeit nennen, besonders wo das Opfer nicht für einen großen und würdigen Zweck gebracht werden mußte.

Es giebt kaum ein deutsches Land, in welchem seit den Zeiten der französischen Revolution nicht Schriften erschienen wären, die bald im Allgemeinen, bald im Besonderen, bald mit bald ohne Sachkenntniß, selten aber mit Unparteiligkeit über das Wesen des Adels sich verbreiten. Daß der in dieser Beziehung geführte Vertheidigungs- und Angriffskrieg, in den Kreis der zwiespaltigen Interessen noch mehr Verwirrung gebracht hat, darf um so weniger auffallen, als er in einer Zeit geführt wird, wo der menschliche Geist die seltsamsten Sprünge

macht, von Außenenden zu Außenenden; von alten Instituten, die unter Jubelgeschrei zerbrachen, zum Allerneuesten, das durch die Beweglichkeit der Ideen erzeugt worden; und von diesem, da es die Probe nicht gehalten, wieder mit ausschweifender Strenge zum Veralteten heim; vom Unterschiede der Stände zur allgemeinen Rechtsgleichheit aller Menschen, vom Drucke des Feudalsystems zur Vernichtung aller daraus fließenden Rechte und Verhältnisse, und von den gerühmten Menschenrechten wieder zurück zur Herrschaft der Aristokratien, unter denen die der Beamten und der Adel des Geldes die gefährlichsten sind, weil sich ihre Genossen für besser und tüchtiger halten, wie Andere, blos weil sie mächtiger oder reicher sind, wie diese. Andere Aristokratien, die des Muthes und des Talentes und der leider selten gewordene, mit Grund und Boden gehörig dotirte und geistig hochstehende Geschlechtsadel, — die allein nützlichen und reellen — werden unterdrückt, und wir sehen jetzt diese drei faktisch edle und würdige Aristokratien auf die beklagenswertheste Weise in den Vorzimmern jener anderen harren, welche die Ehrenstellen und Würden an ambitiöse und knechtische Individuen verleihen, und den Mammon in ihren Kisten haben, der sie zu Feldmarschällen der Staatspapiere macht. In ihrem Solde stehen alle Ingenieure der Eisenbahnen, Architekten der Dampfmaschinen, ja selbst die jungen Spekulanten im Journal-, Theater-, Literatur- und Kunstwesen. Diesen modernen Herrschern und Regenerirern ist baares Geld lieber als

alle Freiheit, lieber als alles Recht, lieber als alle Humanität und Wahrheit. Fast ist nichts Großes und nichts Schönes mehr möglich ohne Zustimmung der Geldaristokratie, die zugleich liberal und absolut sein, und keinen tüchtigen Adel und keine moralische und geistige Herrschaft neben sich dulden will. Durch sie ist das Privatleben, wie das öffentliche Leben von Grund aus umgestaltet worden. Wahr und schlagend bemerkt Wolfgang Menzel: „Früher achtete man den Menschen, jetzt nur noch das Geld. Die Gewalt selbst borgt ihre Mittel nur noch vom Gelde, und um die heiligste Autorität steht es schlecht, wenn sie kein Geld hat. Aller Glauben und Aberglauben, auf welchen in früheren Zeiten Macht, Würde und Legitimität beruhten, ist jetzt in den einzigen: an das Geld, zusammen geschmolzen. Der reichste Staat ist der legitimste, und der reichste Privatmann der nobelste. Das Geld duldet keinen anderen Unterschied, als den seiner Besitzer. Es entwaffnet jede andere Macht, überstrahlt jeden andern Glanz. Darum hat es aber auch jenes Phantom der Ideologen, die allgemeine Gleichheit, wirklich ins praktische Leben eingeführt, so weit dieses möglich ist. Geld ist der Schlüssel zu allem, und jeder Mensch kann ihn finden. Die Gleichheit des Geldreichthums oder des Geldmangels hat alle Stände gemischt. Der reiche Jude wird baronisirt, der arme Baron wird ein Kornjude; ja es gibt Fürsten, die von Pensionen leben, und Juden, die sie bezahlen.“

Bei der Frage, was zu thun ist, um im Interesse der gesellschaftlichen Ordnung dieser um sich greifenden Herrschaft weise Schranken zu setzen, damit ihr Gold nicht Arsenik für den Staat werde, muß die Gesetzgebung den Rathschlägen jener Publicisten Folge geben, welche das Uebel unsrer Zeit erkennend, die Basis einer soliden Socialverbesserung und des Fortschritts nicht in dem unruhvollen Treiben der sogenannten liberalen Parteien und in den strebenden Kräften eines commerziellen und ultraindustriellen Despotismus, sondern in einer väterlichen, religiösen, humanen, christlichen Verwaltung der Monarchie aufsuchen und in jener von der Intelligenz geleiteten politischen Doktrin, die zwar die unnatürlichen Privilegien der verschiedenen Staatsgenossen verwirft, dem Gelde aber nur insofern Macht und Ansehen zuspricht, als es sich associirt mit dem Genius, der denkt und schafft, verbessert und hilft, und die Kluft ausfüllt zwischen Thronen und Unterthanen, d. h. Bürger und Söhne des Landes aus diesen, Väter und Beschützer, Wohlthäter aus jenen macht.

Ueber die große Frage des Tages, ob man Denen folgen soll, die Geld, oder Denen, die Titel und Ahnen, oder Denen, die Verstand und Geist haben, ist in jüngster Zeit viel Preiswürdiges geschrieben worden, besonders von jenen deutschen Publicisten, die keinen Fürsten, keinen Priestern, keinen Gelehrten, keinen Reichen, zu Liebe schreiben, sondern zum Nutzen der Menschheit das System der Erhaltung, des Fortschritts, des Frie-

dens und der Freiheit cultiviren. Vorzügliche Beachtung verdient M. C. F. W. Grävell. In seiner neuesten Schrift: „Der Baron und der Bauer oder das Grundbesitzthum" Leipzig, 1840, hat dieser wegen seiner fruchtbringenden Reflexionen schon längst hochgeachtete Gelehrte über das alte und jetzige Rechtsverhältniß der Barone und Bauern und deren bürgerliche Stellung höchst wichtige Aufschlüsse gegeben. Der Verfasser, der mit seltener Virtuosität seinen Gegenstand in allen seinen Beziehungen bemeistert, muß von allen Freunden der Staatswissenschaft und allen Denen, die bei fortschreitender Aufklärung und Wissenschaft das Bessere einsehen können und wollen, um so mehr gelesen werden, als er zu seiner werthvollen Darstellung weniger durch das Geschrei derer, welche den Erbadel mit Stumpf und Stiel ausgerottet, oder welche ihn in seiner gegenwärtigen Gestalt beschirmt oder gar begünstigt wünschen, vermocht worden ist, als durch die Betrachtung und Erwägung, dessen, was aus Gründen der Nothwendigkeit hätte geschehen und unterbleiben sollen.

Höchst belangreich für die Gesetzgebungs-Politik ist alles, was der Verfasser über das Bestreben, Grund und Boden, oder vielmehr das Recht daran, beweglich zu machen, und daraus eine Handels-Waare zu bilden, insonderheit aber dessen Besitzvertheilung lediglich der Willkühr und dem, seinen Vortheil suchenden Eigennutze preis zu geben, im Laufe seiner Untersuchungen entwickelt, und was mit dem Untergange und der Ausartung des

Erbadels in der engsten Verbindung stehet. Man wird wohl thun, bei den Studien hierüber sich an die Schrift selbst zu wenden. Sie ist ein lauterer Quell für die Erkenntniß des Wahren.

Die Idee, daß der Adel als erster Stand, und dotirt mit ansehnlichen Grundgütern hergestellt werden müsse, mit Majoratbildung und verschiedenen der Größe ihres Besitzes angemessenen Rangstufen, wird zwar bei den Liebhabern der Freiheit des Grund und Bodens, die der Mobilisirung desselben im Besitzthume, und der möglichsten Beweglichkeit des Besitzes und seiner Veränderung sowohl hinsichtlich der Person der Besitzer, als der Größe und Verbindung der Grundstücke selbst das unbedingte Wort reden, keinen Anklang finden, so wie denn auch Grävell bereits an F. A. Rüder, dem Herausgeber der „allgemeinen landwirthschaftlichen Zeitung"*) einen Gegner gefunden hat. Allein diesen Oeconomisten, welche nichts anderes für ihre Behauptungen geltend machen können, als daß bei der Zusammenlegung oder der Zerschlagung des Bodens der Eigennutz in jedem besonderen Falle das Vortheilhafteste ausfindig machen werde, sind schon durch die einzige Entgegnung widerlegt, daß nicht der Eigennutz, sondern die Vernunft mit ihrer Gesetzmäßigkeit die Dinge und das Verhalten der Staatsbewohner bestimmen und regieren müsse. Nicht auf den Eigennutz der Einzelnen, sondern

*) Siehe No. 14 (1840) dieser Zeitung, S. 121—128.

auf den Zustand der Mitbürger und der Gesammtheit der Staatskörperschaft, deren Wohl eben dadurch angefochten und untergraben wird, daß keiner ihm seinen Vortheil opfern, noch die Nachtheile beachten will, die einer Seits ihm und anderer Seits der Gesammtheit aus der Beweglichkeit des Grundbesitzes zufließen, hat der Gesetzgeber seinen Blick zu richten. Die hierüber entscheidende Frage ist daher, wie Grävell S. 35 sagt, gar nicht die, ob große oder kleine Grundstücke oder Güter mehr einbringen, sondern ob die Vergrößerung oder Verkleinerung derselben ohne Maaßbestimmung heilsam, und ob die Veränderlichkeit des Grundbesitzthums dem Lande ersprießlich sei.

Uns interessirt dieser Gegenstand weniger aus dem öconomischen als aus dem staatlichen, politischen und eigentlich repräsentativen Standpunkte, insoweit er mit der Herstellung eines tüchtigen Adels zusammenhängt, jenes rein bürgerlichen Ehrenstandes, durch seine Persönlichkeit und seine Unabhängigkeit vom Regenten wie vom Volke, zunächst berufen zur Theilnahme und Abstimmung in öffentlichen Angelegenheiten.

Uns hat es immer geschienen, daß ein tüchtiger Adel der Monarchie den Sieg erringen helfen müsse, über den Uebermuth der Beamtenaristokratie und über den Pseudoliberalismus der Ultraindustrialen, und wir betrachten daher mit Dr. Grävell eine zweckmäßige Regeneration des Adels für eine der bedeutensten und dringensten Aufgaben der Staatswissenschaft. Jeder vor-

urtheilsfreie Mann wird einen zahlreichen und verarmten Adel, wie er nach der gewöhnlichen Erbfolge entstehen muß, mit Grävell für einen Uebelstand betrachten. Er verfehlet unausbleiblich seine ganze Bestimmung, ihm wird statt Ehre, Spott, Hohn und Haß, und er verdient sie durch den Kastengeist, dem er nicht widerstehen kann. Wenn es so weit gekommen ist, daß Edelleute froh sind, einen Thorschreiberdienst zu erlangen, oder sich als Bediente zu vermiethen, dann ist die Schandesehre schon zu Grabe gegangen, der Stand hat sich selbst überlebt und führt nur noch eine Schmarotzervegetation, wie die Schwämme am morschen Baume. In diesem entarteten Stande bleibt dann nur noch das Verlangen und die Betriebsamkeit, durch falsche Mittel zu einer Auszeichnung oder wenigstens zur Fristung der Familien zu gelangen, durch den Staatsdienst die schwankenden Standesehre zu ersetzen, und sich desselben in allen Zweigen und auf alle Art zu bemächtigen, durch Spekulationen oder Spiel oder reiche Heirathen wieder zu Vermögen zu kommen, alle ihm noch zu Gebote stehenden Mittel und allen seinen Einfluß nur zu seinem Vortheile zu benutzen, um so mehr hierin zusammenzuhalten, je lockerer sonst die Bande geworden sind, und die Ausschließung und Hintenansetzung aller Anderen möglichst weit zu treiben, damit ihm Nichts entgehe, weil er Alles brauchen kann. Egoismus, Habsucht, Ränckeschmieden, Kriecherei und Hoffahrt durchdringen den fauligen Körper und reißen in der Genossenschaft

auch die besseren Mitglieder häufig hin, die für sich allein edlere Menschen sind, weil der Edelmann als Standesgenosse dem Bürger und Menschen entfremdet worden ist

Daß der Adel einer Reformation bedarf, wenn er einen dem öffentlichen Wohle selbst ersprießlichen Stand ausmachen soll, bedarf keiner Ausführung. Es fragt sich nur, wie nach festgesetzten Bedingungen und Erfordernissen eines echten Adels die Reformation vor sich gehen müsse, damit ein Stand mit neuem Lebenstriebe und gesunder Kraft zu Stande komme, welcher eine feste Stütze des Staates und eine moralische Person werde, deren eine Hand der Regent und die andere die Mitbürger gern fassen. Der Charakter des echten Adels bekundet sich in der Unabhängigkeit der sämmtlichen Standesgenossen, welche das wesentliche Erforderniß ist, damit sie Regierung und Volk frei und durch ihr Standesansehen vermitteln und jene abhalten können, dieses zu bedrücken, das Volk aber verhindern, sich an den Gerechtsamen der Regierung zu vergreifen. Bei einem echten Adel muß dieses Merkmal der Unabhänigkeit durch alle Bedingungen seines Daseins hindurch sich gleich bleiben, weßwegen er gerade nothwendigerweise ein Geschlechtsadel sein muß. Nach Grävell, den wir jetzt selbst sprechen lassen, muß sich diese Unabhängigkeit offenbaren:

1) schon in seiner Entstehung oder Aneignung, indem er seine politische Stellung Niemandem zu verdanken

haben, bei deren Erlangung von Niemandem abhängig sein darf, sondern sie vermöge seiner Geburt durch Gott und die Konstitution seines Landes erhält.

Dies schließt nicht das Recht der Standeserhöhung aus, sofern diese nur eine Ergänzung des Adelsstandes durch ein sonst ganz dazu geeignetes Individuum bewirkt, wodurch in den Verhältnissen des Standes selbst nichts geändert wird, indem sich jedes neue Mitglied sogleich unter die Standesgenossen verliert. Sie muß sich offenbaren

2) in seinen äußeren Verhältnissen, indem der Adelige durch sein Vermögen in den Stand gesetzt sein muß, zu seinem Leben Niemandes zu bedürfen, selbst nicht nach Mehrerwerb zu trachten und zu dem Ende Verbindungen einzugehen oder Verpflichtungen auf sich zu nehmen, die seine Freiheit beschränken. Er darf sich nicht einmal einer Lebensart widmen, die ihn von dem Urtheile oder der Geneigtheit Anderer abhängig macht. Diese Vermögenslage muß ihn sogar in den Stand setzen, auch Unglücksfälle gelassen ertragen und überwinden zu können, ohne eine Hülfe suchen zu dürfen, die ihn verbindlich macht.

3) Seine Lebensart und Beschäftigung darf hiernach nur hauptsächlich auf seine eigne persönliche Ausbildung und den Genuß veredelter Lebensfreuden, auf die Erhaltung und Verwaltung seines Vermögens, und auf die Einnehmung einer solchen Stellung gerichtet sein, die ihn in dem Gleichmuth des Gemüths, in der Festigkeit

seiner Denkungsart und Sitte, in der Beständigkeit seiner Lage und in dem Zustande erhält, daß er nicht durch Sorgen und eingegangene Verbindlichkeiten aus dieser Stellung herausgebracht werden kann, weßhalb in der That jedes Streben nach Erwerb und jedes Befassen mit allen Arten von spekulativen Unternehmungen nicht adelig ist. Es braucht darauf nicht gerade der Verlust des Adels zu stehen, sondern die Adelssitte und die Ehrenmeinung des Standes muß davon zurückhalten. Von dieser Standesgesinnung allein geleitet, muß hingegen

4) der Adelige von jeder anderen Meinung unabhängig, in seiner eigenen Gesinnung und in seinen Ansichten und Urtheilen aber frei und durchaus selbstständig sein, so daß er seiner lauteren Ueberzeugung im Sprechen und Handeln ungescheut und mit begründetem Selbstvertrauen folgen kann, wozu er sich eben durch die sorgfältige Ausbildung seines Geistes und Charakters, fern von allen Nebenrücksichten und Ansprüchen, und durch die Gewohnheit in einer unabhängigen Stellung vorbereiten und darin immer zunehmen soll. Seine Geistesbildung muß hiernach auch keine einseitige Richtung nehmen, sondern eine möglichst allgemeine sein. Endlich

5) in seiner politischen Stellung vertritt er nur sich selbst, ist daher auch hier an sich frei von jedem äußeren Einflusse, und hat nur allein seiner inneren Ueberzeugung uud seiner Ehre nachzugehen.

Alles dies ist nicht zu bewerkstelligen, dafern der

Adel kein Erbadel und dafern er nicht begütert ist. Von Kindesbeinen an muß derselbe in dem Bewußtsein seines Standesberufes aufwachsen, und seine ganze Erziehung und die ganze Einrichtung des älterlichen Hauses muß solches von Geschlecht zu Geschlecht durch Gewohnheit befestigen. So nur kann auf natürlichem Wege ein tüchtiger Adelsstand erwachsen. Damit ihm aber nicht die unentbehrliche Unabhängigkeit abgehe und das Ansehen, welches der Ehre seiner bürgerlichen Stellung gebührt, muß er auch dasjenige geistige und materielle Vermögen besitzen, ohne welches jenes nicht zu behaupten ist.

Diese Nothwendigkeit geistiger Bevorzugtheit kann natürlich nicht die Geistesanlagen betreffen, welche die Natur unabhängig von allen menschlichen Einrichtungen spendet, sondern nur allein deren Ausbildung. Da es kein Fenster in das Herz giebt, so ist auch kein Ausweis der moralischen Güte denkbar, mithin nur negativ festzustellen, daß der Verlust des Adels nicht blos auf ehrwidrigen Verbrechen, sondern auch auf aller dargethanen Unsittlichkeit feststehe, sei es durch gänzliche Ausstoßung oder zeitweise Entziehung, nach dem Urtheile eines aus der Mitte des Adels zu bestellenden Aufseheramtes unter Aufsicht der Regierung, ähnlich den römischen Censoren. Für die Erwerbung der geistigen Ausbildung hingegen, deren Bedürfniß bei einigen Stiftern und Stiftungen schon in älterer Zeit eingesehen worden ist und die Vorschrift veranlaßt hat, daß die Kandidaten entweder die

Doctorwürde in einer Facultät erlangt oder mehrere Jahre auf Reisen im Auslande zugebracht haben müssen, was beides jedoch nicht ausreicht, könnten und sollten angemessene Prüfungen zur Zeit der Großjährigkeitserlangung dergestallt eingeführt werden, daß Niemand in den Adelsstand aufgenommen werden kann, der sich nicht über die Zulänglichkeit seiner Geistesbildung ausweis't, welche überall auf keine Fachbildung, sondern auf die Bewandertheit in denjenigen Wissenschaften gerichtet sein muß, welche der Adel als Stand allgemein zu wissen nöthig hat. Geschichte und Statistik, namentlich speciell die vaterländische Naturlehre und allgemeine Technologie, ausführlicher die Landwirthschaft, Philosophie, ganz besonders Logik, Naturrecht und Moral, und die Staatswissenschaft überhaupt, vorzüglich Staatswirthschaft*),

*) Der hohe Beruf, der nach der Darstellung Grävells die Baronie auszeichnet, erfordert, daß sie besonders in der politischen Oekonomie wohl unterrichtet sei; denn die Grundsätze dieser Wissenschaft bilden in der That die „Leges legum, ex quibus,“ um mich Baco's nachdrucksvoller Sprache zu bedienen, „informatio peti possit, quid in singulis legibus bene aut perperam positum aut constitutum sit.“ Das Loos einer durch unwissende Stände in dieser Wissenschaft vertretenen Nation ist völlig von Zufall oder Laune abhängig gemacht.

Der Mangel an Bekanntschaft mit den richtigen Grundsätzen dieser Wissenschaft, hat öfters die besten Absichten vereitelt, und Maaßregeln, wodurch man das Fortschreiten der productiven Verbesserung zu beschleunigen beabsichtete, bloß vom gegenheiligen und schädlichen Erfolge hervorgebracht. Das Studium der politischen Oekonomie ist wesentlich nöthig, um in der finanziellen und commerziellen Gesetzgebung zu verhindern, daß nicht Schritte

Politik, Staatsregimentslehre, und jene Lehre, welche noch keinen Namen und keinen Katheder hat, sich aber mit der Kenntniß, der Würdigung und der Beschaffung der geistigen Güter beschäftiget, und zu welcher Heinroth in seiner „Orthobiotik oder Lehre vom richtigen Leben" eine herrliche Grundlage geliefert hat, werden den Umfang des Wissenswerthen ausmachen. Ein so ausgestatteter Edelmann wird auf seinem Platze stehen.

Ebenso unerläßlich ist ein erkleckliches zeitliches Vermögen und zwar ein unbewegliches. Denn da der Adel am Geschlechte haften soll, darf auch die unerläßliche Bedingung zur Behauptung seiner Würde nicht ein Zubehör der Individuen, sondern muß ein Eigenthum der

---

gethan werden, welche die Interessen jedes Individuums angreifen, und die Subsistenz vieler Familen in Gefahr setzen. Die politische Oekonomie lehrt Wahrheiten, welche den heilsamsten Einfluß auf die Menschheit haben, und denen wir den unbestreitbaren Beweis zu verdanken haben, daß es im Interesse der menschlichen Gesellschaft liege, in Frieden mit einander zu leben, sich redlich und offen nach freisinnigen Grundsätzen mit einander zu benehmen, und sich nicht durch eigne kurzsichtige Habsucht hintergehen zu lassen, oder zu willigen Werkzeugen des blinden Ehrgeizes oder der kleinlichen Feindschaften ihrer Beherrscher hinzugeben. Die Baronie, zunächst berufen, die großen Interessen des Familienverbandes zu wahren, muß sich mit den richtigen Grundsätzen und Folgerungen jener Wissenschaft um so vertrauter machen, je reicher unsere Zeit an Versuchen ist, der schlechten Sache den Anstrich der guten zu geben, die schreiensten Mißbräuche als wahre Wohlthaten für die Nation anzupreisen und durch falsche Behauptungen und entstellte Thatsachen, durch falsche Theorien das Publicum zu täuschen.

Geschlechter sein, aus denen die Zeit jene hervorruft. Es darf hierin so wenig Zufälliges und Veränderliches sein, als in dem ganzen Institute selbst, welches mit jenem besteht oder verfällt. Ob übrigens dieses Vermögen in Grund und Boden oder in unbeweglich gemachten Renten und Kapitalien bestehe, ist an sich gleich, weil es eben nur auf die Sicherheit und Zulänglichkeit des Einkommens daraus ankommt. Inzwischen werden Landgüter doch vorzüglicher sein, weil sie eine feste Heimath im Lande und eine Mitbetheiligung am Staatsgebiete begründen, durch ihre Verwaltung selbst eine angemessene Beschäftigung darbieten und den Adel von seiner Vermögensseite genau mit dem Stande verknüpfen, auf welchem am meisten der Bestand und die Kraft des Staats beruht, dem Stande der Landbesitzer.

Bewegliches Vermögen kann seiner Natur nach nicht die Ausstattung des Adels abgeben, weil es beweglich und veränderlich ist, wie denn das Sprichwort von ihm sagt: es komme nicht leicht an den dritten Erben. Diese Veränderlichkeit betrifft auch die Gesammtheit desselben und deren Größe, worin ein ewiger Wechsel, und beim Staatsgedeihen ein unaufhörlicher Anwachs Statt findet, so daß niemals ein festes und dauerndes Verhältniß zwischen dem Vermögen des Adels und dem übrigen Vermögen im Lande festgestellt und erhalten, darnach die Macht jenes beurtheilt und dessen politische Stellung bemessen werden könnte, wie dies beim Grundbesitzthume leicht ist, wo das adelige Besitzthnm einen

bestimmbaren Theil des ganzen Staatsgebietes ausmacht. Endlich würde ein bewegliches Vermögen seiner Beschaffenheit nach dem Adel eine ganz andere Beschäftigung und Geistesrichtung geben, als er zur Erfüllung seines Berufes haben soll. Schlimmer als bewegliches Vermögen ist aber der gänzliche Abgang oder Mangel des Vermögens; denn ein armer Adel ist unvermögend, wie überhaupt, so auch zur Behauptung seiner Stellung und zur Genügung derjenigen Bestimmung, welche ihn ins politische Dasein ruft. Soll nun das Adelsvermögen ein unveränderliches Stammgut der Adelsgeschlechter sein, und mit dem Verhältnisse der Zahl der Adeligen zu den übrigen Ständen fortbestehen, so ergiebt sich schon daraus, daß derselbe nicht weiter theilbar sein dürfe, als nach den Geschlechtern, und daß also in jedem Geschlechte nur Einem das Loos zu Theil werden könne, Mitglied des Adels zu sein und zu dem Ende auch Innhaber der der Adelsdotation seines Geschlechtes. Die fideicommissarische Eigenschaft der Dotation und mit ihr die ausschließliche Erbfolge in derselben versteht sich hiernach von selbst.

Wenn der Adel mit seiner Dotation unzertrennlich so verknüpft wird, daß immer nur ein Glied eines jeden Hauses desselben theilhaftig werden kann, so sichert dieses zugleich davor, daß der Stand nicht durch Vererbung auf alle Kinder zu einer Kaste ausarten kann, welche in dem falschen Wahne, daß derselbe durch das Blut vererbt werde und daß adeliges Blut ein edleres

sei, sich auf eine thörichte und verderbliche Weise über alle anderen Bürger überhebt, und die Reinheit dieses Blutes durch Ausschließung zu bewahren strebt. Gerade der hieraus hervorgegangene Kastengeist ist es gewesen, der den Adeligen unbegründete und ausschließende Ansprüche und Anmaßungen eingeflößt, diesen Stand von den übrigen abgesondert, sie feindselig einander gegenübergestellt und solchergestalt die Eintracht und den Frieden der bürgerlichen Gesellschaft gefährdet hat, zu deren Bestande seine ganze Bestimmung gereicht. Ist von jeder Familie nur ein Mitglied von Adel, während alle seine Verwandte den übrigen Ständen angehören, so liegt vor Aller Augen, daß jene Bevorzugung lediglich eine politische Einrichtung ist, deren wahre Bedeutung und einflußreiche Wirksamkeit aus seiner richtigen politischen Stellung als Stand von selbst sich ergeben muß. Er kann um deßwillen umsoweniger ein Gegenstand der Anfeindung werden, da alle Geschlechtsverwandte berufen sind, dieselbe Stellung einzunehmen, sobald das Schicksal sie an die Reihe bringt, und sie werden dazu die Fähigkeit mitbringen, weil sie nicht nur den Anspruch darauf mit sich getragen haben, sondern auch die Folgen der Erziehung in ihnen nicht leicht ganz verwischt werden können, hauptsächlich aber, weil jeder hinzukommende Standesgenosse nicht umhin kann, sich möglichst bald in die Gesinnung seiner Standesgenossen und den Charakter des Standes einzuweihen.

Ein solcher Adel ist es ganz vorzüglich, welcher über alle Stände hervorragend, und nicht durch das Princip des Habens, sondern des Seins geleitet, weder der Unbeweglichkeit des Bauernstandes, noch der Beweglichkeit der beiden anderen Stände ergeben, sondern eine ruhig fortschreitende und vernunftgemäße Entfaltung der Sachen achtend, die Vermittlung der übrigen Stände und die Vereinbarung ihrer auseinandergehenden Richtungen zum Berufe seines Standes zu machen hat, indem der Bauernstand im historischen und patriotischen Sinne, die beiden anderen aber im spekulativen und kosmopolitischen mit ihm verwandt sind und eine natürliche Verbindung eingehen, welche das Ganze durchdringt und alle Theile zu einem in innerer Anhänglichkeit verbundenen Körper verwandelt.

Dieser Beruf, diese ständische Wirksamkeit ist eine so wesentliche Eigenschaft des Adels, daß es ohne sie gar keinen echten Adel giebt, ja derselbe seine ganze politische Bedeutung und seine Ehre einbüßt, wo sie ihm entzogen wird, oder er selbst sich ihr entzieht.

Dieser Beruf ist es auch, der das wirksamste Gegenmittel wider die Beamten-Aristokratie und die Geld-Aristokratie bietet. Die Ursache des Verderbens der Beamten-Aristokratie hat sich in ihrem Ansehen als eine eigenthümliche Klasse von Unterthanen, in ihrer Beamtenehre, erwiesen. Eine andere Ehre also, welche den Gegensatz bildet, und sie neutralisirt, so bald sie ihre wahre Natur verändert, hingegen sie in sich aufnimmt, wenn sie sich

treu bewährt, wird also das naturgemäße Gegenmittel sein. Eine solche Einrichtung nun, welche diese Art von Ehre erzeugt, ist der Stand der Baronie. Die Ehre einer jeden von diesen beiden Menschenklassen ist ihrem Ursprunge, ihrem Wesen, ihrer Bedeutung nach ganz verschieden; die eine entspringt aus der Vollmacht des Regenten, die andere aus der Landesverfassung und Geburt; die eine setzt eine besondere Geschicklichkeit zum Amte voraus und wird mit dem Maaße der Bethätigung derselben erhöht, die andere erheischt nichts weiter, als allgemeine Standesbildung, und kann nicht durch eignes Zuthun verändert, sondern nur verloren werden; die eine hat den Staatsdienst zum nächsten Gegenstande, und nur durch denselben mittelbar das Gemeinwohl, die andere hat auf dieses ihr unmittelbares Augenmerk und betrachtet jenen nur als Mittel zum Zwecke. Schon die Unabhängigkeit der Barone sichert ihrer Standesehre ein Ansehen, welches keine abhängige Stellung in gleichem Verhältnisse geben kann; die höchste Auszeichnung ist in der That das Anerkenntniß, daß Jemand durch sein Dasein schon die Würde und den Beruf habe, ein geltendes Wort in den Landesangelegenheiten mit zu reden. Der Rang der einzelnen Staatsbeamten muß nach dem Verhältnisse ihrer Macht über den Rang der einzelnen Barone hinausgehen; aber das Gesammtansehen der Barone übertrifft jedenfalls das Standesansehen der Amtsaristokratie. Die höchste Aussicht für den verdienten Beamten, seine entschiedenste Belohnung wird immer sein, baronisirt zu werden und seine Anerkennung seiner Familie als ein

ehrenvolles Erbgut zu hinterlassen; aber aufgenommen in die Baronie, verschwindet er in der Zahl der sämmtlichen Barone, die einander an Ehre gleich sind, und keiner vor dem Anderen an Ansehen Etwas voraus haben können. Die Ehrliebe hat das mögliche Ziel erreicht und kann nun nur noch trachten, es nicht wieder zu verlieren. So paralysirt der Erbadel die Beamtenaristokratie bei ihrer Entartung und setzt dem Ehrtriebe ein gemessenes Endziel.

Dieselbe wohlthätige Wirkung übt derselbe auch gegen die Geldaristokratie. Wie verschieden das unbewegliche und bewegliche Vermögen wirke, und welchen Einfluß dessen Besitz und Verwaltung auf die Gesinnung, die Sitte und den Charakter der Menschen ausübe, ist längst erwogen worden. Weil alles bewegliche Gut seinem Preise nach durch das Geld vertreten wird, so wird unter Reichthum vorzugsweise angehäufter Geld- oder Kapitalienbesitz verstanden, und unter Vermögen ein mehr oder minder großer solcher Reichthum, daher auch der Name Geldaristokratie den Innbegriff derjenigen Leute bezeichnet, welche in einem ansehnlichen beweglichen Besitzthume oder Vermögen die Quelle einer verhältnißmäßigen Macht in ihrer Gewalt haben, und wegen dieser ihrer gleichmäßigen Stellung unter einen Begriff zusammengefaßt werden. So möge uns nach dem Sprachgebrauche hier ebenfalls erlaubt sein, uns des Ausdruckes: Geld, anstatt: bewegliche Güter zu bedienen. Das Geld aber hat eine nahe Verwandtschaft mit der Selbst-

sucht; sein Besitz erweckt diese, und diese trachtet wieder nach jenem. Seine Beweglichkeit selbst erleichtert seine verschiedenartige Anwendung und erhöhet durch dieses Geschick zur Erreichung von Zwecken noch die Macht, die es verleiht. Ob der Gebrauch gut oder schlecht sei, hängt von dem Willen des Machthabenden ab; die Gesetzgebung kann und darf dabei nichts weiter thun, als denjenigen Mißbrauch zu verpönen, welcher in Ungerechtigkeit verfällt. Jedenfalls verschafft die Macht, welche der Reichthum verleiht, Ansehen und Ehre; aber der wahre Gehalt derselben ist ein durchaus zweideutiger, nach Maßgabe des davon gemachten Gebrauches, und die natürliche Verwandtschaft mit der Habsucht, der Geldgier und dem Eigennutze bewirkt sogar eine nachtheilige Vermuthung. Um deßwillen ist kein Stolz so unerträglich und so empörend, als der Geldstolz, und keine Aristokratie so verderblich und gehässig, als die Geldaristokratie*). Sich selbst überlassen durchdringt sie indessen Alles vermöge ihrer Gefügigkeit und Geschmeidigkeit. Nichts Vereinzeltes vermag dagegen aufzukommen. Die Gelehrsamkeit, nicht blos die, welche nach Brod geht, sondern auch die, welche den Rheinwein und Champagner liebt, huldiget der Macht des Geldes, und mit Gelde werden

*) Der Herausgeber dieser Schrift hat sich darüber schon früher ausgesprochen; **1835** in der zu Köln am Rhein herausgekommenen Schrift: Ueber die Eigenthümlichkeit des Geistes unserer Zeit in Beziehung auf die sociale Macht der Geldaristokratie; sodann **1839** in der zu Heilbronn erschienenen Schrift: Ueber Geldaristokratie, Ultraindustrialismus und Pauperismus.

Staatsämter und Staatsbeamte erkauft. Was that das Demokratische aller Länder, die Ruhe, die Freiheit und das Dasein des athenienssischen Staates vernichtet, als die unaufhörlichen Bemühungen der Reichen, ihre Mitbürger zu unterdrücken? Will man, daß dieses gefährliche und verführerische Ansehen nicht das entschiedenste und mächtigste im Lande sei, vor welchem alle Knie sich beugen, so muß eine noch größere Ehrenanstalt eingerichtet werden, zu welcher der Reichthum an sich keinen Zugang hat, und der ihm selbst ein Ziel der Ehre setzt, welches ganz unabhängig von seiner Macht ist, und welches er höchstens nur durch eine ganz ausgezeichnete Anwendung seines Besitzes zum gemeinen Besten zu erlangen hoffen darf. Nimmt man alle diese Erfordernisse zusammen, so kommt man auf die Einrichtung einer Baronie, deren öffentlicher Ehrenplatz im Staate auch dem Reichsten noch eine untergeordnete Stellung anweis't und einen Wunsch der Sehnsucht einflößt. Freilich ist dabei vorausgesetzt, daß der Eintritt in die Baronie von keiner Willkühr und von keinem Einflusse abhängig sei, welcher der Geldmacht zugänglich wäre, sondern daß er an feste gesetzliche Regeln und deren strenge Beobachtung geknüpft sei. Wo der echte Adel in seinen Mitgliedern eine Körperschaft vorstellt, welche durch ihre allgemeine Bildung und durch die Freisinnigkeit, Festigkeit und Ehrwürdigkeit ihrer Gesinnung es verdient, den ersten Stand auszumachen, und wo dessen Abgang nur aus den Edelsten und Gemeinnützigsten der Nation ergänzt werden kann, da wird er in solcher Glorie bestehen, daß keine an-

dere Ehre der seinigen gleich kommt, vielmehr dieselbe die Richtung der gesammten Staatsmannschaft in allen ihren Abtheilungen bestimmt, wie der Flügelmann einer aufmarschirenden Linie.

Erfreulich ist es, daß in der preußischen Monarchie die Einsicht der unumgänglichen Nothwendigkeit der Heranbildung eines durch geistige Bildung und unbewegliches Vermögen hervorragenden ehrwürdigen Adels, sich bei den Ständen einiger Provinzen und bei der Regierung Bahn zu machen begonnen hat. Hier ist der erwünschte Anfang zur Vorbereitung und Bildung eines neuen Adels aus den Elementen des alten und den damit neu zu verbindenden gemacht worden. Mit seiner vollendeten Regeneration wäre die Standschaft vollendet, da durch diesen und die drei anderen Stände alle die großen Interessen vertreten werden, welche den bürgerlichen Lebenskreis erfüllen. Der Adel und die Baronie vertritt das Sein oder die Persönlichkeit, nicht der einzelnen Individuen, sondern im Familienverbande, auf dessen Ehrwürdigkeit und Festigkeit der staatsbürgerliche Verein selbst als auf seiner Unterlage ruhet; die drei anderen Stände der Landbauer, Gewerbtreibenden und Gelehrten vertreten alles Haben, alles Besitzthum und allen Lebensverkehr durch dasselbe und mit demselben. Die ständische Wirksamkeit der Baronie wird auch das Zweikammersystem entbehrlich machen, dessen Schattenseiten Grävell §. 152 u. ff. sehr anschaulich besprochen hat.

Die hier vorgeschlagene Reform und res. Bildung eines tüchtigen Geschlecht- oder Stammadels wird von vielen Publicisten, besonders jenen stark angefochten werden, die, wie Kant (Rechtslehre, S. 193) rathen, den Adel aussterben zu lassen, oder mit Voltaire, Rousseau und den Encyklopädisten nur das negative Element auffassend, allen historischen Verhältnissen und allem Hergebrachten, Nationalen und Individuellen ohne Unterschied den Krieg ankündigen*). Die abstract

*) Die unbeifällige Recension, die Grävells Schrift in der „Jenaischen Allgemeinen Literatur-Zeitung" (Juni 1840) erfahren hat, kann ihren legislativen Werth nicht mindern. Man siehet es dieser Beurtheilung an, daß sie von der Furcht eingegeben ist, es möge das von Grävell vorgeschlagene Institut der Baronie den gegenwärtigen Adelsstand noch mehr schwächen, als es der Geist des Jahrhunderts schon gethan hat. Grävell sucht die Familiengröße des Adels in dem Schutze, den er allen Staatsbürgern gewährt; der Recensent seiner Schrift scheint aber einer jener unbedingten Adelsfreunde zu sein, die da meinen, man müsse bei allem Fortgang der Civilisation doch gewisse Privilegien und Dienstbarkeiten fortdauern lassen, die der aristokratische Geist des unächten Adels zur Conservirung seiner eingebildeten Größe nicht aufgeben will. Diese andere Gattung von Gegnern wird freilich auch alles aufbieten, um die Idee der Baronie nicht zur Ausführung kommen zu lassen. Sie fürchten jede Maaßregel, die ihren corporativen Tendenzen früher oder später einen Damm setzen könnte. Der Verfasser der jenaischen Recension beschuldiget Grävell, daß es ihm nur darum zu thun sei, den Adel zu compromittiren. Wir finden in der ganzen Schrift nicht einen einzigen Beleg dafür. Hält doch Grävell den Adel für einen nothwendigen Stand im Staate, wenn er durch Patriotismus und Gemeingeist, durch Loyalität, Würde und Offenheit sich auszeichnet; eben deshalb fordert er Einrichtungen, die es diesem Stande möglich machen, edel zu sein und edel zu handeln.

subjective Ansicht will stets die objective Grundlage vernichten. So wurde, besonders seit der Einwirkung der Revolution auf Deutschland, und jemehr die französische Herrschaft in Deutschland sich verbreitete, der Stand der Adeligen verdammt, als ein psychologisch-politischer Luxus oder Assignat der Eitelkeit, und so wurde auch hinsichtlich des historischen Elements des Staates, des Grundeigenthums, das Streben vorherrschend, es kosmopolitisch zu machen. Den Acker machte man zu einer Waare, er wurde für mobil und willkührlich theilbar erklärt. Daß die objective, historisch-begründete Ansicht, welche feste, sittliche, eingewachsene Zustände für gewisse Klassen will, gegen die abstract-subjective unterliegen mußte, so daß der Grundsatz der völligen Ungebundenheit des Grundeigenthums an die Spitze der neuen Agrarverfassung treten konnte, und man so weit ging, den Adel der Standespflichten zu entledigen, darf keinen Wunder nehmen; denn dieses auf dem modernen Grundsatze der Isonomie beruhende Streben fiel in eine Zeit, wo das mercantile Interesse vorherrschte. Bei diesem roulirt alles Eigenthum, und Diejenigen, die an der Spitze seiner Bewegungen stehen, kennen weder eine strengere Verbindung des Menschen mit dem Boden, noch eine fromme Beziehung zu dem Besitzstand, sondern nur die von Zeitconjuncturen eingegebene, dem Fabrikanten zusagende Ansicht oder die gemeinspeculirende des neuen Judenthums. Wir wollen den Regierungen, welche, getrieben von einem wohlwollenden, versorgenden, landes-

väterlichen Geiste, dem Grundsatze der Mobilisirung des Grundeigenthums Folge gaben, keinen Vorwurf machen, und geben gern zu, daß dem Staate materielle Vortheile durch die unbeschränkte Theilung des Bodens erwachsen sind, können aber nicht umhin, die Erfahrung sprechen zu lassen, daß doch keineswegs das in Erfüllung gegangen ist, was man sich von der durch die Theilbarkeit erhöhten Bodencultur versprach. Wir haben gesehen, daß das bewegliche Grundeigenthum nicht immer in die Hände der guten Landwirthe kommt, sondern vornemlich in die der Kapitalisten und Spekulanten, die ihr Geld sicher anlegen wollen, oder auf Profit beim Güterschacher ausgehen. Wie verderblich dieser für ganze Familien z. B. in Würtemberg, Baden und Rheinhessen geworden ist, davon sprechen die Motionen in den landständischen Kammern dieser Staaten. Selbst von Hegel wird im 203. §. der Rechtsphilosophie behauptet, „daß die fabrikmäßig betriebene Oekonomie einen ihrer Natürlichkeit widerstrebenden Charakter annehme.“ Wir verweisen auf einen Schriftsteller, welcher besonders von der sittlichen Seite her sich gegen die unbeschränkte Theilbarkeit des Bodens ausgesprochen hat, nemlich Leo, in seiner Schrift: „Studien und Skizzen zu einer Naturlehre des Staates,“ im zweiten Kapitel, welches vom Grundeigenthume handelt.

Bis jetzt standen sich zwei Ansichten schroff gegenüber. Die Eine war die germanisch-feudalistische, die hauptsächlich zu Gunsten des Adels die alte Fesselung

der Bauern an die Scholle und an den Gutsherrn beibehalten oder möglichst wiederherstellen wollte; die andere war die romanisch-liberale, die im Gegentheil zu Gunsten des ärmeren Individuums die Vernichtung aller jener Fesseln und zugleich die unbeschränkte Theilbarkeit des Bodens zum Behuf gleichmäßiger Erbtheilungen, partieller Verpachtungen u. s. w. verlangte. In der neuesten Zeit tritt die richtigere Ansicht hervor. Von der einen Seite wird anerkannt, daß wenn in den alten bäuerlichen Verhältnissen viel Gutes war, welches der Beibehaltung werth ist, doch allerdings der Feudalzwang nicht länger bestehen kann. Und von der anderen Seite wird anerkannt, daß die Mobilisirung des Bodens und die Emancipirung des Bauernstandes nicht bis zur gänzlichen Vernichtung der Eigenschaften gehen darf, die bisher den Grundbesitz von jedem anderen Besitz, und den Bauernstand von jedem andern Stand unterschieden habe. Indem man sich so von zwei Seiten her entgegenkommt, ist eine endliche Verständigung zu hoffen; besonders wenn wohlgesinnte Kenner der wahren nationalökonomischen Interessen, durch Vergleichnng der alten und neuen socialzustände, als Vermittler dazwischen treten. In der Reihe dieser hat sich vorzugsweise G. L. W. Funcke verdient gemacht durch seine Schrift: Die aus der unbeschränkten Theilbarkeit des Grundeigenthums hervorgehenden Nachtheile. Hamburg und Gotha, 1839. Jedem dieser unpartheiische Stimmführer der Befreiung des Bauernstandes von unnatürlich gewordenen

Feudallasten das Wort spricht, will er ihn auch vor der fast noch schlimmern Unterdrückung bewahren, in die er nothwendig fallen müßte, wenn er bei unbeschränkter Theilbarkeit der Güter verschuldet und verkümmert. Er widerspricht zuerst der Behauptung, daß die Kultur und der Ertrag des Bodens durch die Gütertheilung erhöht werde. Bei der politischen Erörterung der Frage schickt der Verfasser voraus, daß das System der geschlossenen, größeren, unveräußerlichen und untheilbaren Güter, das System der Majorate (nicht blos beim Adel, sondern auch beim Bauernstande) uralt deutsch, dagegen das System der Mobilisirung, Theilung und Veräußerung undeutsch, romanisch, zunächst römischen Rechtsbegriffen, dann den Theorien der französischen Revolution entlehnt sei. „Nach deutschem Rechte war eine Gleichtheilung des Grundbesitzes nicht möglich; erst als römische Begriffe sich in Deutschland verbreiteten, fing man an, Grund und Boden nicht als Eigenthum des Staates, sondern als eine Waare anzusehen, mit welcher Jeder nach Belieben schalten und walten könne. Ganz und gar suchten in neuester Zeit diese Ungebundenheit des Grundbesitzes die französischen Gerichte in Deutschland durchzuführen.“ Ueber das Wesen des Bauernstandes und was es damit eigentlich für eine Bewandniß habe, sagt der Verfasser: „Wenn Handel und Gewerbe den Menschen der mütterlichen Erde fremd machen, und seinen Blick in die unbestimmte Ferne lenken, so bindet ihn der Ackerbau an dieselbe und erzeugt eben dadurch

die Vaterlandsliebe. Gewissermaßen ist der Grundbesitzer, eben weil er von dem Boden, welcher sein Eigenthum ist, lebt, der alleinige Staatsbürger; denn er allein hat eine historisch gegebene und als solche bleibende Basis. Sein Geschäft, die Bewirthschaftung des Ackers, bindet ihn an die Natur: er arbeitet nicht, wie der Handwerker allein in seiner Werkstatt, die Natur arbeitet mit ihm. Sehr wahr hat man den Grundbesitz unter den persönlichen Verhältnissen mit der Ehe verglichen und ihn eine Vermählung des Menschen mit der Natur, mit der Erde genannt; denn diese empfängt von ihm den Samen, bildet ihn aus und bringt die lebendige Frucht hervor. Wie die Ehe etwas Stetiges ist, so muß es auch der Grundbesitz sein, was zu Unveräußerlichkeit desselben in Geschlechtern, zu Stammgütern führt; denn ohne diese wird er zur rollenden Waare, welche zu augenblicklichem, selbstsüchtigen Genuß, nicht aber zu seiner eigenen Förderung und zum Nutzen der Generation dient, und eben deßhalb das Band zwischen dem Besitze und dem Besitzer löset. Wenn bei dem Gewerbetreibenden der Gedanke, daß er alles durch sich selbst habe, nur zu oft eine Entfremdung von Gott und ein Streben nach falscher Freiheit, einem gewissen inneren Hochmuth, entstehen läßt, so hält die Abhängigkeit von der Natur, in welcher sich der Ackerbauer befindet, denselben stets Gott nah. Diese Nähe Gottes, der sich täglich offenbart und auf den vertrauend er die Saat in die Erde streuet, wirkt unmittelbar auf ihn und muß eine tiefe Religiosität hervorrufen. Ueberall muß

er Gott in der Natur wirken sehen; der Wechsel der Jahreszeiten, welcher dem Gewerbtreibenden mehr oder weniger gleichgültig ist, führt für ihn wichtige Epochen in allen seinen Verhältnissen herbei. Diese innige Verbindung des Ackerbaues mit der Religion muß aber aufhören, wenn der Acker zur Waare wird, und der Bebauer zu demselben keine fromme Beziehung mehr hat; er wird dann einen reflectirenden Charakter annehmen, der seinem Wesen widerstrebt, und die auf der Verbindung des Ackerbaues mit der Natur ruhende Sittlichkeit und Religiosität wird zerstört. Hat der Ackerbau seinen ursprünglichen Charakter bewahrt, so bildet er den Gegensatz und die Schranke des Gewerbs- und Handelsstandes, der durch die Reflexion, vermittelst welcher er den Lebensunterhalt gewinnt, die geistigen, sittlich-religiösen Gewalten, an welche der Ackerbau geknüpft ist, aufzehrt. Verliert er jenen Charakter, so wird auch durch ihn eine materialistische Ansicht aller Lebensverhältnisse herbeigeführt."

Wie Grävell so hält auch Funcke die Erhaltung des Bauernstandes von dem des Adels für unzertrennlich. Letzterer bemerkt: „der Bäuer muß persönlich frei sein, und mithin die Leibeigenschaft aufhören; allein zu weit gehet man, wenn man den Colonen außer aller Verbindung mit dem Gutsherrn bringt." Die, welche dies wollen, gehen von durchaus unrichtigen Grundsätzen aus, und übersehen die nothwendige Metamorphose, welche aus der Ablösung der gutsherrlichen Abgaben folgen muß.

Mögen immerhin die Regierungen fortfahren, die Fesseln, welche die Cultur des Bodens einschränken und hemmen, zu lösen, und die sämmtlichen Verhältnisse zwischen Gutsherren und Bauern, so wie sämmtliche Servituten gegen Entschädigung für alles ablösbar, die bisherigen Gemeinheiten für theilbar, und, sobald dieses geschehen, jeden Grund und Boden für freies Allodium zu erklären; mögen sie aber auch durch Heranbildung eines tüchtigen, dem Gemeinwesen zur Ehre gereichenden Adels jenes höhere Element hervorrufen, durch welches die aristokratischen und demokratischen Elemente der Gegenwart vergeistiget und versöhnt werden können, und wodurch jene Garantie wieder hergestellt wird, die das System der Majorate, so man im blinden Eifer vernichtete, dem Bauernstande sicherte.

Das Reich der Privilegien und der nur durch Geburt Bevorrechteten ist dahin, und darf nicht wiederkehren; aber die Basis der Staaten, die tief verletzt ist, muß wieder hergestellt werden durch eine für Wahrheit und gegen Willkühr nach festen Normen einwirkende Baronie. Für Deutschland, welches einsiehet, daß nicht das Abstract-Allgemeine, welches sich in der Revolution als nicht zu bestreitende Wahrheit keck hinstellte, ihm zum Heile gereichen könne, sondern daß es das Besondere, dessen Keime in ihm vielfach Wurzeln geschlagen hatten, zu pflegen habe, ist nach Nivellirung aller Verhältnisse eine concrete Grundlage nöthig, die gefunden ist, sobald

sich jener erste Stand gebildet hat. Dieser wird, wo es der Erhaltung des Rechtszustandes gilt, mit Charakter und männlichem Ernst jenem unmännlichen Hingeben zur bösen Stunde, wodurch das gute Recht des Fürsten wie des Volkes unwiederbringlich verscherzt werden kann, in der rechten Art entgegentreten, und nach festen Principien das Verhältniß reguliren helfen, das dem Fürsten die gebührende Anerkennung seiner Macht, und den Unterthanen den ungestörten Genuß ihres Rechtes sichert. Dieser wird auch zeitig warnen vor den unausbleiblichen Rückschlägen extremer Maaßregeln, und das meiste dazu beitragen, daß das Erbtheil altgermanischer Freiheit bewahrt und furchtbringend für das Vaterland ausgebildet werde. Und giebt es ein Mittel, das Thema der Ministerverantwortlichkeit, den viel besprochenen 56. Artikel der Wiener Schlußacte und das ganze deutsche Constitutionswesen zur Wahrheit zu machen, so ist es die unabhängige Baronie, die bedingt durch höhere geistige Bildung und unbewegliches Vermögen, daß Interesse aller Stände theilt und es zum Wohl des Ganzen mit einander verschmilzt.

Der Kampf des Adels bei Vertheidigung seiner Interessen mit den Vertheidigern der allgemeinen staatsbürgerlichen Interessen, hat in der jüngsten Zeit seine schroffe Natur verloren, seitdem man die Behauptung der gänzlichen Unvereinbarkeit der grundherrlichen Rechte mit der Verfassung der constitutionellen Monarchie bestreitet; und es fragt sich sehr, ob nicht die Grundherrlichkeit ein Band zwischen dem Adel und

dem Volke knüpft, welches die Interessen beider Theile sowohl gegenseitig, als mit dem Interesse der Verfassung vereinige. Ein berühmter Staatsrechtslehrer unserer Zeit Dr. Karl Salomo Zachariä*) sagt: „Freiheit des Grundeigenthums ist allerdings ein blendendglänzendes Wort. Allein wie so Vieles, was in der Theorie vollkommen richtig ist, trifft dennoch in der Erfahrung nicht zu; so möchten sich auch hier der Landmann und der Staatswirth gar sehr irren, wenn sie sich von der Aufhebung der grundherrlichen Rechte goldene Berge versprächen. Eine Folge von dieser Maaßregel würde die — unbeschränkte Theilbarkeit der Bauergüter seyn. Wohin aber kann und muß diese im Verlaufe der Zeit führen? Eine andere Folge, das Steigen des Geldpreises, der Bauergüter, würde, so wesentlich vortheilhaft sie auch für die Begüterten zu sein scheint, dennoch bei Erbtheilungen den das Gut annehmenden Erben oft mit einer Schuldenlast beladen, die, besonders wenn die Grundstücke, z. B. während eines Krieges, plötzlich fielen, zu einer gänzlichen Zerrüttuug der Vermögensumstände des Schuldners führen könnte. Endlich eine dritte Folge, die, fast unausbleiblich, für den Stand der Landleute, so wie für den Staat, vielleicht die gefährlichste ist! Die Kapitalisten werden mit der Zeit die Bauergüter

---

*) Vergl. dessen Schrift: „die Souverainetätsrechte der Krone Würtemberg in ihrem Verhältnisse zu den standesherrlichen Eigenthumsrechten des fürstlichen Gesammthauses Hohenlohe. Heidelberg 1836.

an sich ziehen oder kaufsweise an sich bringen und sie dann durch Zeitpächter bewirthschaften lassen. Denn die grundherrlichen Lasten sind eine Hauptursache, welche die Kapitalisten abhält, ihr Geld in Grundstücken dieser Art anzulegen. So kann es aber dahin kommen, daß (wie in England), der freie und begüterte Bauernstand immer mehr zusammen schwindet. (So übersieht ein Wanderer, indem er sorgt, daß sein Fuß nicht an einen Stein stoße, leicht den Ast der seinem Haupte Gefahr drohet). Die Feinde der grundherrlichen Rechte übersehen auch fast gänzlich eine andere Seite der Frage, die **moralische**, also gerade die Seite der Frage, welche doch vorzugsweise Beachtung verdient. Man darf wohl behaupten, daß die Achtung für die Heiligkeit des Eigenthums, seit den Zeiten der französischen Revolution, bei uns abgenommen hat. Auch der besonnenste Mann kann sich nicht des Einflusses erwehren, den große Begebenheiten auf die Zeitgenossen haben. Aber das Sondereigenthum ist in allen seinen Gestalten und Formen Eigenthum; man kann es nicht in irgend einer seiner Erscheinungen antasten, ohne die Grundlage, auf welcher es beruhet, überhaupt unsicher zu machen. Wo begann und wo endete man damals in Frankreich? Und, indem man des Sondereigenthumes nicht schont, wird zugleich der öffentliche Credit gemindert. Denn zwischen einem Gesetze, das die grundherrlichen Rechte einer **gezwungenen** Ablösung unterwirft, und einem Gesetze, das die Zinsen der Staatsschuld herabsetzt, ohne den Gläu-

bigern die Wahl zu lassen, ob sie das Kapital zurückfordern oder dasselbe zu niedrigeren Zinsen stehen lassen wollen, ist der Abstand nicht sonderlich groß. In Großbritannien wird sogar darüber (mit gewohnter Lebhaftigkeit) gestritten, ob es erlaubt sei, die überflüssigen Einkünfte der anglikanischen Kirche in Irland zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Dieser Streit ist nicht nur ein Beweis von der hohen Achtung, welche die Nation für das Sondereigenthum bewahrt; er giebt zugleich über die Ursachen Aufschluß, aus welchen der Kredit der britischen Regierung so hoch steht."

Argumente dieser Art, vorgetragen von hocheinsichtigen und erfahrnen Publicisten, sind ganz geeignet, um zu der Erkenntniß zu gelangen, daß man leider in einigen Staaten Deutschlands zu rücksichtslos in die Adelsverhältnisse hineingefahren ist. Indem man an die Stelle eingelebter Sitten die Forderungen der Abstraction setzte, das organisch Erwachsene für nichts hielt und deshalb zu vernichten suchte, reizte man zu sehr einen Stand, der am wenigsten gewohnt war, Demüthigungen zu ertragen. Unstreitig liegt in dem Gefühle etwas Wahres, welches jener deutsche Fürst (vergleiche Briefe eines Verstorbenen 1. Theil) ausdrückt, wenn er nach der Schilderung der Burg Warwick mit der herrlichen Gegend, ihrem majestätischen Schlosse, ihren alterthümlichen Erinnerungen, mit der neuen Pracht und Schönheit, also spricht: „Urtheile mit welchem Gefühle ich mich in die Lage des Mannes versetzen konnte, dem solche Erinnerun-

gen des Lebens seiner Vorfahren durch diesen Anblick täglich zurückgerufen werden, und der noch immer dasselbe Schloß des ersten Besitzers der Veste Marwick bewohnt, desselben halb fabelhaften Guy, der vor einem Jahrtausende lebte und dessen verwitterte Rüstung mit hundert berühmten Ahnen in der alterthümlichen Halle aufbewahrt wird. Giebt es einen so unpoetischen Menschen, in dessen Augen nicht die Glorie dieses Andenkens auch den schwächsten Repräsentanten eines solchen Adels noch heute umglänzt?" — Das Bewußtsein einer langen Reihe von Vorfahren, die als edle Männer gelebt und dem Staate genützt haben, giebt einen natürlichen geselligen Werth, wenn man selbst das Vorbild treu bewahrt; aber kein echter Adeliger wird in die Redensart der alten französischen Aristocraten mit einstimmen, welche den Nichtadel „la gent taillable et corvéable à merci et a volonte" nannten, oder der ungarischen Großen, die den ganzen, nicht reichstagsfähigen Theil der Nation „misera contribuens plebs" hießen. Ein jeder echter Adelige wird es seiner Würde gemäß halten, mit so vielen Männern des ersten Standes, die als wahre Verfechter der politischen Freiheit aufgetreten sind, im Geiste des Jahrhunderts zu leben und zu wirken. Sie werden sprechen, wie der verstorbene Preußische Justizminister, Graf Danckelmann, in einer Ministerialversammlung: „Hätte der König mich darum nur zu meiner Würde erhoben, weil ich Graf bin, so wäre ich auf der Stelle bereit, mir den Abschied zu erbitten." Solchen

Männern gebührt der Ehrenplatz von Rechtswegen. Sie bestätigen die Wahrheit, daß der echte Adel die Stütze des Thrones und der vermittelnde Stand zwischen Fürst und Volk sind. Nicht zu oft kann man die Wahrheit wiederholen: daß eine erbliche Monarchie ohne einen tüchtigen Erbadel ein Gebäude ist, das in der Luft schwebt, und das nur Wenigen gegeben ist, ein solches Gebäude im Gleichgewicht zu erhalten. „Ein Volk" sagt Zachariä a. a. O. — „das unter einer erblich-monarchischen Verfassung lebend, seine gesetzlichen Freiheiten ohne einen Erbadel bewahren zu können glaubt, vergißt die Nothwendigkeit, gegen eine Gefahr von Schutzmitteln Gebrauch zu machen, welche der Gefahr gleichartig sind." An diese Wahrheit knüpft sich die andere: daß der Erbadel überhaupt keine andere ausdauernde Basis haben kann, als das Grundeigenthum, auf welchem bei den Völkern deutschen Ursprungs der Adel von jeher beruhte. Diese Grundlage des deutschen Erbadels wankend machen, heißt in der That die Verfassung der konstitutionellen Monarchie selbst antasten.

Sehr zu beherzigen ist, was der Geheimerath und Ritter Rettig in Freiburg im Breisgau*) der heuti-

*) In seiner verdienstlichen Darstellung: „Ueber die Rechtsverhältnisse des Adels in Baden," welche die neuen Jahrbücher der Geschichte und Politik (August 1840.) veröffentlichen. Der Verfasser zeigt, daß die Rechtsverhältnisse des Adels in diesem Großherzogthume weder vollständig, noch harmonisch geordnet sind. Nachdem er, ausgehend von dem Principe der Vermittlung, so wohl von dem Standpuncte der Politik, als auch des positiven

gen Opposition wider den Adel in folgenden Worten zu bedenken giebt: „Bei ruhiger Betrachtung dessen, was dem Adel in Deutschland von seiner früheren Herrlichkeit nach Aufhebung der Leibeigenschaft mit ihren Ausflüssen, der Herrenfrohnden und Gewerbsmonopolen, nach Ablösung der Gutsfrohnden, der Zehnden und Zinsen, nach Beschränkung und Belastung der Patrimonialgerichtsbarkeit, nach Aufhebung der Steuerfreiheit noch jetzt zusteht, kann man unmöglich im Ernst von Gefahren für die gesetzliche Freiheit der Völker oder für die Entwicklung des darauf sich beziehenden Regierungssystems spre-

badischen Partikularstaatsrechts nachgewiesen hat, von welcher Wichtigkeit es ist, daß der Rechtszustand des Gutsadels geordnet und gesichert werde, geht er die vier verschiedenen Perioden durch, in denen sich die Rechtsverhältnisse des Adels in Baden, so wie sie jetzt sind, nach den Beschlüssen der Staatsregierung gestaltet haben. Das von ihm gelieferte für die Geschichte und Gesetzgebungspolitik in Betreff der Adelsreform merkwürdige und reiche Material führt, unbefangen erwogen, zu der Ueberzeugung, daß es sehr an der Zeit ist, ein vollständiges, von allen Seiten anerkanntes Ganzes zu Stande zu bringen. Höchst interessant ist besonders auch derjenige Theil dieser Schrift, welcher das Edikt vom 23. April 1818 und die landesherrlichen Declarationen vom 22. April 1824 beleuchtet. Der Verfasser gelangt zu dem Resultate, daß dem Edicte von 1818 die Anerkennung der Mediatisirten und des Bundestages, und den Declarationen vom Jahre 1824 der Beitritt der Ritterschaft des Breisgau's, die Anerkennung der zweiten Kammer und theilweise der Regierung fehle. Der Verfasser theilt zuletzt einen Entwurf zu einem Adelsstatut mit, den hoffentlich die Regierung und die Kammern nicht unerwogen lassen werden, zumal jetzt viele Stimmen im Großherzogthume für die Regulirung und Befestigung der Verhältnisse der Ritterschaft laut werden.

chen. Jetzt ist es nicht blos unrecht, sondern auch unklug, den Adel anzufeinden, ihm Anlaß zu Mißtrauen und Haß zu geben, und, anstatt ihn **für sein Vaterland** zu gewinnen, und an dessen Geschick zu fesseln, ihn gleichsam herauszutreiben und zu zwingen, sich der Aristocratie anderer Länder in die Arme zu werfen. Die Adeligen unserer Zeit gehören wieder dem Volke an, aus dessen Kern ihre Familien hervorgegangen sind, und an dessen Seite künftig ihre richtige Stellung ist.„ Die hohe staatsrechtliche Bedeutung des **Adelstandes** im Sinne der Monarchie, hat der Preußische Staat nie aus den Augen verloren. Der Adel wird im A. L. R. (II. 9. §. 1.) der erste Stande im Staat genannt, welchem nach seiner Bestimmung, die Vertheidigung des Staats, so wie die Unterstützung der äußeren Würde und inneren Verfassung desselben hauptsächlich obliege. Besondere Rechte und Pflichten des Adels, theils als ganzer Stand betrachtet, theils der einzelnen Mitglieder desselben, in Rücksicht auf ihre Person und Vermögen, sind nach Verschiedenheit der Provinzen durch besondere Gesetze und Verfassungen bestimmt *). Obgleich jedoch der Adel die nächste Ehrenstufe in Preußen einnimmt, so hat dennoch die Gesetzgebung, was namentlich den Ehrenstand des niederen Adels betrifft, den Grundsatz der gleichmäßigen Vertheilung der Staatslasten über alle Unterthanen und der Gleichheit Aller vor dem Gesetz ausgesprochen. Da ge-

*) A. L. R. II. 9. §. 80.

genwärtig auch bei Erlangung eines Amts nicht Geburt, sondern Würdigkeit und Verdienst enscheiden soll, und Jedermann, ohne Rücksicht auf seine Geburt, jedes Gewerbe betreiben und jede Art von Grundstücken mit den aus ihrem Besitz folgenden Rechten erwerben kann*),

---

*) Die schärfste Absonderung der Stände, des adeligen, bürgerlichen und Bauernstandes lag lange in den Hindernissen, welche das preußische Landrecht und die Provinzialordnungen, dem freien Ländererwerb entgegen stellten. Nur der Edelmann durfte Güter des Adels mit den darauf haftenden Rechten der Land- und Kreisstandschaft, der Patrimonialgerichtsbarkeit, des Kirchenpatronats, der Jagd, der Errichtung von Familienfideicommissen u. s. w. erwerben; die beiden andern Stände waren davon ausgeschlossen: der Bauer gänzlich, der Bürger, wenn nicht die landesherrliche Genehmigung dazu kam, wodurch ihm jedoch die Ausübung adeliger Rechte oft gar nicht, oft nur theilweise mitgegeben ward. Eben so wenig aber durfte der Adel ohne höchste Erlaubniß bürgerliche und bäuerliche Grundstücke erwerben und besitzen. Es ging so weit, daß bei Güter-Erbschaften der bürgerliche Erbe dem adeligen nachstehen mußte, wenn sein Erbrecht auch vollgültiger war; wenigstens mußte sich der bürgerliche Erbe Einschränkungen oder Aufhebung der gutsherrlichen Rechte gefallen lassen, wenn er Besitzer des Landguts ward. — Auf der andern Seite war der Edelmann früher vom bürgerlichen Gewerbebetriebe ausgeschlossen oder darin beschränkt, oder in gewissem Falle gar seines Standes verlustig erklärt, wenn er sich ihm hingab. Durch das Gesetz vom 9. October 1807 schwand beinahe ganz der 9. Titel des 2. Theils aus dem preußischen Landrecht, und der vorhergehende 8. ward gänzlich verändert. Damit schwanden aber auch die widerwärtigen Verhältnisse unter den Ständen; der den bürgerlichen Gemeinsinn tödtende Kastengeist; die demüthigende Stellung des einen Standes gegen den anderen; der Stolz auf Geburt oder auf Geldbesitz; die offenkundige Zwietracht unter den Mitgliedern eines und desselben Staats nnd all das

so bestehen die Vorrechte des Adels in Preußen gegenwärtig nur noch in dem persönlichen Vorrang vor den Bürgerlichen und in der Befugniß, den Familiennamen gewisse bestimmte Prädicate beizufügen. Das Vorrecht des eximirten Gerichtsstandes, und die Befugniß, mit landesherrlicher Genehmigung Ehen zur linken Hand zu schließen *) findet nicht in allen Landestheilen statt; denn das rheinische Recht kennt keine Ehen zur linken Hand, und in der Provinz Posen **), wird der Gerichtsstand vor dem Oberlandesgericht nicht durch die Geburt begründet.

Die Repräsentation des Ehrenstandes der Adeligen bei der Verfassung besteht hauptsächlich darin, daß in der Ständeversammlung den Fürsten der Vorrang vor den Adeligen und diesen, wenn sie Eigenthümer eines großen Grundeigenthums sind, zugleich mit den Bürgerlichen, die dassebe Grundeigenthum besitzen, ein Vorzug vor den anderen Bürgerlichen eingeräumt ist, indem namentlich aus ihnen die Präsidenten der Versammlungen und der Deputationen gewählt werden sollen. Dieses ist dem vermittelnden Principe gemäß, nach welchem die Interessen auch der Ehrenstände nach der Weise, wie sie nach der hergebrachten Ehrenabstufung bestehen, berücksichtigt werden müssen, so lange dadurch nicht der Gerechtigkeit Eintrag geschieht.

Unheil, was Preußen nach Einer unglücklichen Schlacht in Trümmern warf. S. Erinnerungen an Freiherrn von Stein S. 18—21.

*) A. L. R. **11. 1.** §. **836. 837.**

) Verordnung vom **16. Juni **1834.** ad **11.** Gesetzsammlung S. **75.**

In den deutschen Provinzen werden die Standesherren im Sinne des Art. 14. der deutschen Bundesacte zum hohen Adel gerechnet. Die Verordnung vom 21. Juni 1815 bestimmt ihr Verhältniß zum preußischen Staate dahin: sie sollen nicht nur bei dem Besitz ihrer sämmtlichen Domainen und davon herrührenden Einkünfte geschützt, sondern auch die direkten Steuern ihnen belassen werden; jedoch sind diese einer Revision zu unterwerfen und nach angemessenen Grundsätzen denen der übrigen preußischen Unterthanen gleich zu reguliren, nur zu des Landes Besten zu verwenden, auch ohne königliche Genehmigung nicht zu erhöhen. Für ihre Personen und Familien, so wie für ihre Domainen sind sie von gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern befreit, nicht aber von außerordentlichen und Kriegssteuern. Die indirecten Steuern, von denen Niemand frei sein kann, zieht der Staat. Die Benutzung der Jagden aller Arten, so wie der Berg- und Hüttenwerke verbleibt ihnen, doch müssen sie sich den Anordnungen des Staats fügen, und diesem den Vorkauf der erzielten Metalle, Mineralien und Fabrikate nach den Marktpreisen lassen. Ihre Untersassen sind der Militärpflicht des Staats unterworfen, doch bleibt ihnen frei, Ehrenwachen, aus Männern, die ihre Militärpflicht erfüllt haben, bestehend zu halten.

Insofern sie vormals zwei Instanzen hatten, und im Stande sind, die Gerichte wieder allein oder in Verbindung mit ihren Agnaten gehörig nach den Landesgesetzen zu konstituiren, ist ihnen dies ferner gestattet. In der drit-

ten Instanz wird dann bei den Oberlandesgerichten Recht genommen, bei denen die Standesherren selbst und die zu ihren Familien gehörenden Personen ihren privilegirten Gerichtsstand haben. Die von ihren Gerichten erkannten Strafen sind der Revision der Oberlandesgerichte unterworfen, jedoch ist den Standesherren vorbehalten, auf Minderung oder Erlassung der Straferkenntnisse bei dem Könige anzutragen. Sie sind den Gesetzen und allgemeinen Polizei=, Handels= und anderen Anordnungen und der Oberaufsicht des Staates in allen Stücken unterworfen, doch soll die Ausübung und Exekution von ihnen und ihren Behörden geschehen.

Die Verordnung vom 30. Mai 1820 bestimmt die Standesherren, auf welche diese Grundsätze Anwendung finden, näher und erläutert diese letzteren. Ein Standesherr kann seine Eigenthumsrechte und die davon herrührenden Einkünfte mit Beobachtung derjenigen Förmlichkeiten, welche die Familienverfassung, das etwanige Lehnsverhältniß und die Landesgesetze vorschreiben, veräußern. Die Befreiung der Domainen und Domainengefälle von ordentlichen Steuern, so wie diejenigen der standesherrlichen Schlösser und Wohnhäuser von Einquartirung geht auf den neuen Erwerber nur über, wenn er ein Mitglied der Familie des Veräußerers ist. Auf einigen Provinziallandtagen erscheinen im ersten Stande, außer den Standesherren im Sinne der deutschen Bundesacte, noch einige andere Gutsbesitzer, die zum Theil auch Standesherren genannt sind. Hieraus kann aber nicht gefolgert wer=

den, daß dieselben zum hohen Adel gehören, da nicht Geburt, sondern Grundeigenthum, Bedingung der Standschaft ist *).

Auf der linken Rheinseite, wo aller Erbadel abgeschafft und nicht erlaubt war, neben den Familiennamen noch andere Namen oder Beinamen oder Prädicate, die sich auf Lehnwesen oder Adel beziehen, zu führen, sind in neuerer Zeit durch K. O. vom 28. Februar 1837 die französischen Gesetze, welche die Titel, Prädicate und Wappen des Adels abgeschafft haben, außer Wirksamkeit gesetzt, und die Führung derselben den Familien wieder gestattet worden, welche vor der Abschaffung dazu berechtigt gewesen sind **). — Jeder Adelige, welcher in der Rheinprovinz entweder eines Verbrechens wegen zu einer Kriminalstrafe verurtheilt, oder wegen gewisser Vergehen mit korrectioneller Strafe belegt wird, soll gleichzeitig seines Adels verlustig erklärt, und hierin, so wie mit Vollstreckung der Strafe in eben der Art, wie in den älteren Provinzen, verfahren werden.

Unter die neueren Reformen, die den Adel in Preußen betreffen, gehören die gesetzlichen Bestimmungen, welche in Betreff der autonomistischen Successionsbefugniß der rheinischen Ritterschaft ergangen sind. Nach der Kabinetsordre vom 16. Januar 1836 können

*) Gesetz v. 5. Juni 1823. Gesetzs. S. 129.

**) Vergl. Dr. Carl Julius Bergius, Preußen in staatsrechtlicher Beziehung. Münster 1838. S. 96.

diejenigen Besitzer rheinischer Rittergüter, welche bis zum 1. Januar 1837 einer zu errichtenden besondern Stiftung zum Besten und im Interesse der von der Succession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter ihrer Familien beitreten, und gebührend nachweisen, daß sie zu den Familien gehören, in denen die Befugniß, in Successionsfällen über ihren Nachlaß zu bestimmen, vor Einführung der fremden Gesetzgebung ausgeübt worden ist, auf Wiederherstellung dieser Dispositionsbefugniß in Erbschaftsfällen antragen.

In ihren Familien soll dann jedem Familienhaupte, wenn nicht Verträge oder anderweitige beschränkende Familieneinrichtungen entgegenstehen, die Befugniß beigelegt sein, durch Eheberedungen, durch Verfügung unter Lebenden oder auf den Todesfall mit Abweichung vom gemeinen Rechte, ohne durch einen Pflichttheil beschränkt zu sein, die Erbfolge unter den Kindern, die Bevorzugung eines derselben vor den andern, Substitutionen, Abfindungen und Aussteuer der Söhne und Töchter, die Verhältnisse der Ehegatten, und überhaupt Alles, was auf die Erbfolge und ihren Nachlaß Bezug hat, nach freiem Gutbefinden festzusetzen. Diese Anordnungen sollen, wenn sie übrigens in rechtlicher Form abgefaßt sind, in allen für jetzt noch nicht wirklich eröffneten Erbschaftsfällen, von den Gerichtshöfen als rechtsbeständig anerkannt werden. Diejenigen Familienhäupter, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, sind jedoch verpflichtet, für die standesmäßige Erziehung, für

die Abfindung oder Aussteuer sämmtlicher Kinder, und für die Versorgung der überlebenden Ehegatten, nach dem früheren Familienherkommen, nach der Zahl der Kinder und nach den Vermögensverhältnissen Sorge zu tragen. Im Fall Streitigkeiten hierüber entstehen, sollen sie von einem näher zu bestimmenden Schiedsgerichte, mit Ausschluß der ordentlichen Gerichtshöfe, entschieden werden. Den zur vorgedachten Disposition berechtigten Familienhäuptern ist auch bei Fideicommißstiftungen die Ausübung derselben gestattet, doch verbleibt es rücksichtlich der Bestätigung bei den bestehenden Vorschriften.

Das Nähere hierüber ist durch eine besondere Verordnung vom 21. Januar 1837 bestimmt worden. Darauf haben dreißig Grafen und Freiherren am 28. Februar 1837 zu Düsseldorf ein Statut der Stiftung für die rheinische ritterbürtige Ritterschaft gemacht, welches landesherrlich bestätigt ist.*) Dennoch besteht eine Stiftung zu Präbenden für unverheirathete Töchter, und, wenn die Verhältnisse es gestatten werden, zur Gründung eines Fräuleinstifts, und eine Stiftung zur Erziehungsanstalt für Söhne. Von den bisher vorhandenen Fonds ist die Summe von 30,000 Thalern für die erste, und die Summe von 66,500 für die zweite Stiftung bestimmt.

---

*) Ein Abdruck dieses landesherrlich bestätigten Statuts u. s. w. befindet sich in dem „allgemeinen Telegraphen für deutsche Gesetzkunde" herausgegeben von Alexander Müller 1840. Heft 1. S. 113—132.

Als höchst bedeutsam kündigen sich die aus Veranlassung der eingenommenen Erbhuldigung in Preußen geschehenen Standeserhöhungen an. Der König hat dabei Folgendes bestimmt:

1) „die verliehenen Standeserhöhungen gehen auf die männliche und weibliche Descendenz ersten Grades über, werden jedoch in den weiteren Graden nur in so fern vererbt, als die Söhne des Begnadigten in den rittermäßigen Grundbesitz des Vaters wirklich succediren, oder selbst einen solchen Grundbesitz in Meinen Landen erwerben. Sie gehen bei der Descendenz zweiten Grades und bei der folgenden mit dem Verlust des Grundeigenthums gleichfalls wieder verloren.“

2) „Die ertheilte Grafenwürde soll dagegen nur auf denjenigen unter den Descendenten übergehen, welcher in den alleinigen Besitz des väterlichen Grundeigenthums gelangt, ferner nur alsdann, wenn das ererbte Grundeigenthum das gegenwärtige oder mindestens dem letzteren an Umfang und Rechten gleich, und in Meinen Landen belegen ist, uud sie gelten endlich nur für die Dauer solchen Grundbesitzes, mit dessen Verlust in der Person des letzten Besitzers sie erlöschen.“

3) „Die vorstehenden Bestimmungen wegen Vererbung der ertheilten Standeserhöhungen sollen auf diejenigen gleichfalls Anwendung finden, welche bei der Huldigung in Königsberg am 16. September verliehen worden sind.“

Wir vermögen diese königlichen Bestimmungen nicht anders zu deuten, als daß künftig das Princip, daß nemlich

der Adel selbst und überhaupt auf dem Grundbesitze beruhen solle, in Preußen das vorherrschende sein und bleiben solle. Ob und inwiefern am 15. October ein ganz anderer Adel geschaffen worden als am 10. September, und ob der Adel des 10. September, ganz an den Grundbesitz gebunden, zugleich ganz unter die Grundsätze des am 15. October an manche Individuen ohne Grundbesitz verliehenen Adels gezogen worden ist, ob daher in Preußen neben einem durch Güterbesitz kräftigen Adel ein persönlicher, (Verdienstadel) (der auf die Kinder vererbt) bestehen soll, ist eine Sache, die durch noch bevorstehende organische Gesetze ihre Aufklärung erhalten wird. Von der Weisheit Preußens und seines Herrschers läßt sich erwarten, daß bei der Reform des Adelssystems die Folgen und Wirkungen, die daraus auf das Ganze und den Staat selbst hervorgehen, nicht aus den Augen verloren werden, sondern daß auch hierbei wie bei der Ausbildung der Verfassung das vermittelnde Princip so zur Anwendung kommen werde, daß bei der Repräsentation die bestehenden geselligen Subordinations-Verhältnisse, als höhere Ausbildung des Geistes, Ehrenbesitz und Vermögen vorzüglich beobachtet werden, so weit nicht die Gerechtigkeit dadurch augenscheinlich verletzt wird.

Zum Schlusse gedenken wir noch eines Mangels in der deutschen Bundesgesetzgebung, welcher, wenn von Hauptreformen des deutschen Adels überhaupt die Rede ist, nicht übersehen werden darf.

Durch Standeserhöhungen den niederen und auch den hohen Adel zu ertheilen, war bekanntlich ein Reservatrecht des deutschen Kaisers, der daher auch Pflanzer und Handhaber des Adels hieß. Später erlangten dieses Recht einzelne Reichsfürsten durch besondere Privilegien*), jetzt aber ist es auf alle souveraine deutsche Fürsten übergegangen, und wenn es auch bisher nur von den Königen und Großherzogen ausgeübt wurde, so kann doch darin kein Grund gesucht werden, das Recht der Standeserhöhung den übrigen Fürsten als Bundesmitgliedern abzusprechen, da ja alle sich rechtlich gleich stehen und die Reservatrechte des Kaisers nicht auf einzelne Souveraine ausschließlich übergegangen sind **). Da nun das Annehmen des Briefadels vom Auslande, die Anerkennung des eignen Landesherrn erfordert, um ihn im Innlande geltend zu machen, so ist der Mangel an hinlänglichen Bestimmungen über die Frage, ob der von einem souverainen Bundesfürsten einem Innländer ertheilte Adel auch in anderen Bundesstaaten ohne besondere Bestätigung Gültigkeit habe, fühlbar und als eine erst noch am Bundestage zu entscheidende Sache zu betrachten.

Da die Reservatrechte des Kaisers, insoweit sie auf die souverainen Bundesmitglieder übergegangen sind, sich nur auf das Territorium jedes einzelnen erstrecken, auch

---

*) S. Scheidemantel Repertorium. Th. 1. S. 80.

**) S. Eichhorn Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 60.

schon zur Zeit des deutschen Reich's die Fürsten sich nicht selten weigerten, den Briefadel, den die mit diesem Reservatrechte Privilegirten ertheilten, in ihren Landen anzuerkennen *), und in Folge der Giltigkeit ohne Bestätigung leicht sich Mißbräuche einschlagen könnten, überdieß auch einzelne Staaten nur den, in ihre Adelsmatrikel eingetragenen Adel anerkennen, so dürfte sich jetzt mehr die Verneinung als die Bejahung obiger Frage rechtfertigen lassen. Offenbar gehen aber jene Publicisten zu weit, welche behaupten, daß es heut zu Tage nur einen Landesadel in dem Sinne gebe, daß der in einem anderen deutschen Staate befindliche Adel nur dann im Innlande als solcher erscheine, wenn er auch hier als solcher anerkannt sei. Der deutsche Adel und so auch der Reichsadel galt in allen zum deutschen Reiche gehörigen Territorien, und war nie auf ein einzelnes Land beschränkt, wenn schon jener verweislich aus einem solchen stammt. Sollte daher jetzt die Gültigkeit des deutschen Adels nur auf den Staat beschränkt sein, indem er sich gerade jetzt befindet, so müßte die Entziehung eines früher dem Adel im deutschen Reiche zugestandenen Rechts ausdrücklich ausgesprochen sein, und kann nicht aus der blosen Auflösung des deutschen Reichs gefolgert werden.

Eine besondere Uebereinkunft des Bundestags hierüber gehört um so mehr zum Schutze der deutschen Adels-

*) S. Scheidemantel Repertorium. Adel. §. 29.

rechte, als die Beschränkung der Anerkennung des Briefadels nur auf das Land, wo er erworben wurde, mit andern den Unterthanen des deutschen Bundes zugesicherten persönlichen Rechten, besonders mit dem durch die Bundesacte Act. XVIII. sanctionirten Grundsatz der Auswanderung und des freien ungehinderten Wegziehens, in schuldloser Absicht, aus einem Bundesstaat in den Anderen, im Widerspruch stehen würde.

Wie auch wäre jene Beschränkung mit der Bundesacte zu vereinbaren, wornach allen Unterthanen der deutschen Bundesstaaten, Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten, unterworfen zu sein, als dessen eigne Unterthanen, zugesichert worden sind? Mancher deutsche Adelige wird Anstand nehmen, ein Forense im Ausland zu werden, oder in seine Civil- und Militärdienste zu treten, wenn dort die ihm im Vaterlande verliehene Standeserhöhung nicht anerkannt wird, oder deren Anerkennung erst auf diplomatischem Wege durchgesetzt werden muß.

Preußen wird freilich nicht in den Fall kommen, daß seine Standeserhöhungen in anderen deutschen Staaten diffikultirt werden; aber wer wird von dieser ausgedehnten und mächtigen Monarchie einen Schluß auf die übrigen Bundesstaaten machen wollen, die weniger diplomatisch vertreten sind? Diesem Punkte ist nicht nachzuhelfen durch Adelsstatute und Verfassungen einzelner Staaten, sondern

nur durch einen gemeinschaftlichen Beschluß des Bundes, den alle seine Mitglieder als öffentliches Recht respectiren müssen. Dieser stellt sich um so dringender dar, als durch den neuesten Vorgang in Preußen die Standeserhöhungen auch in andern deutschen Staaten voraussichtlich zunehmen werden.

Druck von C. P. Melzer in Leipzig.